

## Financial Services News



### Inhalt

#### **Editorial**

- 2 Die aufsichtlichen Standardansätze auf dem Prüfstand

#### **Regulatory Services**

- 3 Aktuelles für Finanzdienstleister

#### **Finanzaufsicht**

- 32 Änderung der Verwaltungspraxis bei Kreditfonds: BaFin erlaubt Kreditvergabe
- 34 Der „Datenhunger“ der Europäischen Zentralbank (EZB) wächst weiter
- 35 Konsultationspapier der EBA zu den Bedingungen, unter denen Aufsichtsbehörden höhere Risikogewichte und LGD-Mindestwerte für Immobilienkredite festlegen können

#### **Rechnungslegung**

- 37 Bilanzierung negativer Zinsen und der EU-Bankenabgabe
- 39 Leases – Stand der Dinge

# Editorial

## Die aufsichtlichen Standardansätze auf dem Prüfstand

Das primäre Ziel der Bankenaufsicht ist die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Finanzsystems unter besonderer Berücksichtigung des Gläubigerschutzes. Die Aufsicht bedient sich dazu eines Instrumentariums, das sich in weiten Teilen auf die Risikosteuerung und -begrenzung in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität der Institute stützt. Basel II stellte dabei einen wesentlichen Meilenstein dar, wurden doch hierdurch interne Modelle zur Bestimmung aufsichtlicher Eigenmittelanforderungen endgültig in den entsprechenden Regelwerken verankert. Zwar war es auch schon davor möglich, interne Modelle für Marktrisiken zu verwenden, aber erst mit den auf internen Ratings basierenden Ansätzen (IRB-Ansätze) für das Kreditrisiko erfolgte die endgültige Hinwendung der Aufsicht zu internen Modellen.

Die Verwendung dieser Modelle war von Anfang an nicht unumstritten. Im Zuge der Finanzkrise sind sie erneut in die Kritik geraten. Neben der zunehmenden Komplexität werden die meist mit der Verwendung von internen Modellen einhergehenden sinkenden Kapitalanforderungen diskutiert. Interne Modelle waren seither Gegenstand diverser Untersuchungen vonseiten des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA). Für besondere Aufmerksamkeit sorgten in diesem Zusammenhang die Erhebungen des BCBS im Rahmen des „Regulatory Consistency Assessment Programme“ (RCAP), die belegten, dass es zwischen Banken teilweise zu einer „exzessiven Variabilität der RWA“ kommt, was auch auf Unterschiede in internen Modellen zurückzuführen sei. Zwar erkennt der Baseler Ausschuss Abweichungen im Risikomanagement der Banken als wünschenswert an, möchte jedoch extreme Ausschläge vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind auch die aktuellen Aktivitäten des Baseler Ausschusses in Bezug auf die Überarbeitung der Standardansätze einzuordnen. Die Tendenzen sind kaum übersehbar: In sämtlichen Vorschlägen sollen die neuen Standardverfahren risikosensitiver und im Gegenzug die internen Modelle vergleichbarer werden. Standardansätze und interne Modelle bewegen sich also aufeinander zu, wobei der Fokus zunehmend auf den Standardansätzen zu liegen scheint. Verstärkt wird dieser Trend durch eine neu angedachte Floor-Regelung, wonach Institute, die interne Modelle verwenden, zukünftig dauerhaft verpflichtet werden, Eigenmittel in einer Mindesthöhe vorzuhalten, die durch die Standardansätze bestimmt wird. Die bisherige Floor-Regelung hatte originär lediglich temporären Charakter; dass sie nun durch eine dauerhafte Regelung ersetzt werden soll, reflektiert das mangelnde Vertrauen gegenüber der Anwendung interner Modelle.

Die einzelnen Vorschläge zu den neuen Standardansätzen und die entsprechenden Diskussionen haben wir in einer Reihe von kürzlich erschienenen Deloitte White Papers für Sie aufbereitet. Folgende Themen werden dabei im Detail beleuchtet:

- Die neue Floor-Regelung
- Der neue Kreditrisikostandardansatz
- Der neue Standardansatz für Gegenparteiausfallrisiken
- Der „Sensitivity Based Approach“ im Rahmen des „Fundamental Review of the Trading Book“

Durch die stärkere Standardisierung über alle Risikoarten hinweg zeichnet sich gleichsam eine Änderung der Bedeutung der Baseler Säule I ab. Sie könnte zunehmend den Charakter eines Vergleichsmaßstabs annehmen, während die tatsächliche aufsichtliche Steuerung der Institute über die Säule II erfolgt; dort namentlich zukünftig über den Supervisory Review and Evaluation Process (SREP).

Die dynamische regulatorische Landschaft stellt insoweit hohe Anforderungen an die Institute. Dies betrifft insbesondere die IT-Systeme sowie die Risikokultur. Neben der Umsetzung neuer Vorschriften müssen die Institute gleichzeitig flexibel genug sein, auch auf die nächste Welle regulatorischer Anforderungen reagieren zu können. Die neunte Ausgabe des „Deloitte Global Risk Management Survey“, dessen Ergebnisse wir ebenfalls aktuell als White Paper zusammengefasst haben, analysiert wie die Finanzdienstleistungsbranche diese Herausforderungen im Risikomanagement angeht.

Vor diesem Hintergrund wünsche ich eine anregende Lektüre.

Ihr Gerhard Dengl



**Gerhard Dengl**

Tel: +49 (0)69 75695 6457  
gdengl@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Liquidität und Eigenkapital

Mit der [delegierten Verordnung \(EU\) 2015/62 der EU-Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote](#) wurde die Definition zur Berechnung der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) geändert. Die Änderungen traten am 18. Januar 2015 in Kraft. Wie wir in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#) berichteten, konsultierte die EBA am 16. Dezember 2014 die Änderung der Durchführungsverordnung EU/680/2014 zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen ([EBA/CP/2014/44](#)), die die geänderte Berechnung der Verschuldungsquote in den Meldebögen berücksichtigte. Die geänderten Meldebögen finden voraussichtlich erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2015 Anwendung, während die geänderte Definition zur Berechnung bereits in Kraft getreten ist. Nach den am 7. Mai 2015 bekannt gegebenen [Informationen der BaFin](#) sollen die Institute daher die Leverage Ratio auf Basis der ursprünglichen Fassung des Art. 429 CRR melden. Für die Erfüllung der Offenlegungspflichten ist allerdings auf die überarbeitete CRR-Definition abzustellen. Da die EBA in Bezug auf die Offenlegungspflichten noch keinen Durchführungsstandard veröffentlicht hat, empfiehlt die BaFin Instituten, die bereits zum 31. März 2015 ihre Leverage Ratio offenzulegen hatten, die [Vorlagen des Baseler Ausschusses BCBS Tabellen 1 und 2](#) zu verwenden. Aufgrund des oben dargestellten Widerspruchs zwischen Art. 429 CRR und der aktuell gültigen Durchführungsverordnung zum Meldewesen hat die EBA daher nun auf Bitten der EU-Kommission in ihre Q&As zur CRR/CRD IV drei zusätzliche [Antworten](#) aufgenommen, die offene Fragen zum Meldewesen und zur Offenlegung der Leverage Ratio adressieren. Die BaFin hat diese im Rahmen ihrer erläuternden Aussagen zur CRR auf Deutsch veröffentlicht und dies am 30. Juli 2015 bekannt gegeben. Daraus geht zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen hervor, dass es den Instituten bis zur Anwendbarkeit der überarbeiteten Durchführungsverordnung freisteht, die Meldung der Leverage Ratio entweder auf Grundlage des Quartalsdurchschnitts vorzunehmen, wie es Art. 429 Abs. 2 CRR (alte Fassung) vorsah, oder die Leverage Ratio bereits als Quartalsendwert zu berechnen. Ein Antrag nach Art. 499 Abs. 3 CRR ist hierfür nicht erforderlich. Außerdem hat sie noch ein [Übersetzungsmuster](#) zu den Offenlegungsanforderungen veröffentlicht. Darüber hinaus verweisen wir auf ein weiteres Dokument des Baseler Ausschusses zum Thema Leverage Ratio am Ende dieser Rubrik.

Im Hinblick auf die Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Liquidität haben EU-Kommission und EBA im Zeitraum Mai bis Anfang August 2015 folgende Dokumente veröffentlicht:

- Mit Datum vom 7. Mai 2015 hat die EBA das [Konsultationsverfahren über technische Implementierungsstandards für das Mapping externer Ratings für Verbriefungspositionen \(EBA/CP/2015/08\)](#) eröffnet. Der Entwurf definiert, welche Bonitätsstufen den relevanten Bonitätsbeurteilungen einer externen Ratingagentur im Standardansatz (KSA) bzw. im auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) für Verbriefungen und Wiederverbriefungen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen zugeordnet werden. Die Zuordnung der Ratings zu den Bonitätsbeurteilungen ist für beide Ansätze in einer Mappingtabelle dargestellt. Die Konsultationsfrist endete am 7. August 2015.
- Am 11. Mai 2015 veröffentlichte die EBA das [Konsultationspapier zur Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungsrisikopositionen, bei denen das Institut die Ausfallwahrscheinlichkeit nicht selbst schätzen kann \(EBA/CP/2015/09\)](#). Der vorgeschlagene Regulierungsstandard unterscheidet vier Kategorien von Spezialfinanzierungen: Projektfinanzierungen, Immobilienfinanzierungen, Objektfinanzierungen und Warenfinanzierungen. Für jede dieser Kategorien spezifiziert der Regulierungsstandard eine Reihe von Faktoren, die das Institut bei seiner Beurteilung, welche Risikogewichtung heranzuziehen ist, berücksichtigen muss. Stellungnahmen zum Konsultationspapier konnten bis zum 11. August 2015 eingereicht werden.
- Bereits im Oktober 2014 hatte die EBA Kriterien für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals hinsichtlich ihrer Anrechnung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier I Capital) in einem Bericht veröffentlicht (vgl. [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#)). Am 29. Mai 2015 publizierte die EBA jetzt die [finale Version des Berichts](#). Der Bericht enthält Beispiele für Änderungen der aufsichtsrechtlichen Einstufung eines Kernkapitalinstruments, z.B. aufgrund von Änderungen der steuerlichen Behandlung. Des Weiteren erläutert der Bericht Kriterien für die Tilgung sowie die Herabschreibung oder Umwandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals.

- Risikopositionen gegenüber Wertpapierfirmen, Kreditinstituten sowie Clearinghäusern und Börsen aus Drittländern können nach einem Beschluss der EU-Kommission wie entsprechende Risikopositionen an betreffende Unternehmen mit Sitz in der EU behandelt werden. Voraussetzung hierzu ist ein Prüfverfahren der EU-Kommission, das die Gleichwertigkeit der aufsichtsrechtlichen Vorschriften bestimmter Drittländer feststellt. Zu diesem Zweck hat die EBA am 2. Juni 2015 [zwei Fragebögen](#) veröffentlicht, die an ausgewählte Drittstaaten versendet werden, um einen entsprechenden Beschluss nach Art. 107 Abs. 3 und 4 CRR fassen zu können.
- Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens, über das wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichteten, hat die EBA ihren finalen Entwurf des regulatorischen technischen Standards ([EBA/RTS/2015/02](#)) mit Datum 3. Juni 2015 zur Verwendung von fortgeschrittenen Messansätzen (AMA-Advanced Measurement Approaches) publiziert. Der RTS spezifiziert die Kriterien, anhand derer die zuständigen Behörden die Zulassung eines Instituts zur Verwendung des AMA zur Ermittlung des operationellen Risikos gestatten. Darüber hinaus werden Standards zur Beurteilung der Unternehmensführung (internal governance) der Bank in Bezug auf die Verantwortung und Funktion des Risikomanagements und des internen Reportings festgelegt. Die aufsichtliche Validierung der Datenqualität, der IT-Systeme und der Anwendung des AMA im laufenden Geschäft („use test“) sind ebenfalls Gegenstand der RTS.
- Mit der am 9. Juni 2015 veröffentlichten [Durchführungsverordnung EU/2015/880 der EU-Kommission](#) wird abermals der Zeitraum für die Inanspruchnahme der Übergangsregelungen nach Art. 497 Abs. 1 und 2 CRR und Art. 89 Abs. 5a EMIR um weitere sechs Monate verlängert. Die Übergangsregelung nach Art. 497 Abs. 1 und 2 CRR erlaubt es den Instituten, zum Zwecke der Eigenmittelanforderungen noch nicht zugelassene zentrale Gegenparteien, über deren Zulassung entschieden wird, als qualifizierte zentrale Gegenparteien zu betrachten und damit geringere Eigenkapitalanforderungen in Anspruch nehmen zu können. Art. 89 Abs. 5a EMIR enthält eine Übergangsvorschrift zu der Meldepflicht, nach der bestimmte zentrale Gegenparteien für begrenzte Zeit die Gesamtsumme der Einschussbeträge melden müssen, die sie von ihren Clearingmitgliedern erhalten haben. Die Übergangszeiträume endeten bisher am 15. Juni 2015 und enden nunmehr am 15. Dezember 2015.
- Die EBA hat zu ihrer Anhörung vom 26. Juni 2015 eine [Präsentation über einen technischen Hinweis](#) veröffentlicht, der sich mit einfachen, standardisierten und transparenten Kriterien, die die Anerkennung einzelner Verbriefungen als „Qualifying Securitisations“ ermöglichen, sowie deren Eigenkapitalanforderungen beschäftigt. Die Präsentation erläutert die Kriterien sowie einen Ansatz für qualifizierte ABCP-Programme. Über das Diskussionspapier zu dem Thema ([EBA/DP/2014/02](#)), das dem technischen Hinweis vorausging, berichteten wir bereits in unserer [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#). Im Anschluss an die Anhörung hat die EBA am 7. Juli 2015 die Stellungnahme zum Thema „[European framework for qualifying securitisation](#)“ ([EBA/Op/2015/14](#)) bekannt gegeben. Sinn und Zweck der Kriterien ist es, für einfache, standardisierte und transparente Verbriefungen sowie ABCP-Programme geringere Eigenkapitalanforderungen zu implementieren. Hierzu ist zunächst die Festlegung von Kriterien zur Identifizierung dieser Produkte erforderlich. In einem zweiten Schritt schlägt die EBA konkrete Eigenkapitalanforderungen vor.
- Die EBA hat am 31. Juli 2015 ein [Diskussionspapier \(EBA/DP/2015/02\)](#) zum Abzug von den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Risikopositionen gegenüber kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) veröffentlicht. Die Ergebnisse der Konsultation fließen in den Abschlussbericht der EBA an die Europäische Kommission nach Artikel 501 Abs. 5 CRR ein. Das Diskussionspapier gibt einen grundlegenden Überblick über die Entwicklung der Tendenzen und Konditionen bei der Kreditvergabe an KMU und enthält eine Analyse der tatsächlichen Risikobehaftung dieser Kredite im Verlauf des gesamten Konjunkturzykluses. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 1. Oktober 2015, der finale Bericht wird voraussichtlich im Februar 2016 erfolgen.
- Das am 6. Juli 2015 von der EBA veröffentlichte Konsultationspapier ([EBA/CP/2015/12](#)) spezifiziert die Kriterien der Aufsichtsbehörden zur Festsetzung höherer Risikogewichte nach Art. 124 Abs. 4 Buchst. b CRR sowie höherer Verlustquoten bei Ausfall (LGD) nach Art. 164 Abs. 6 CRR für Wohn- und Gewerbeimmobilienkredite. Die EBA schlägt vor, dass die Aufsichtsbehörden die aktuelle und zukünftige Entwicklung von Ausfällen im Immobilienmarkt, die Preisentwicklung des Immobilienmarktes sowie die Finanzstabilität zur Festlegung einer höheren Risikogewichtung bzw. LGD berücksichtigen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Beitrag zum [Konsultationspapier der EBA zu den Bedingungen, unter denen Aufsichtsbehörden höhere Risikogewichte und LGD-Mindestwerte für Immobilienkredite festlegen können](#) in diesem Newsletter.

- Überschreitet der berechnete Bedarf an liquiden Aktiva vor dem Hintergrund von Art. 412 CRR die Verfügbarkeit dieser liquiden Aktiva in einer Währung, können Ausnahmen nach Art. 419 Abs. 2 CRR zur Anwendung kommen. U.a. dürfen die erforderlichen liquiden Aktiva unter bestimmten Voraussetzungen durch Kreditlinien der Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaats oder eines Drittstaats ersetzt werden. Die EBA hatte für die Berücksichtigung solcher Kreditlinien in ihren [finalen regulatorischen technischen Standards \(RTS/2014/04\) mit dem Titel „Derogations for currencies with constraints on the availability of liquid assets under Article 419\(5\) CRR“](#) aus März 2014 einen Haircut in Höhe von 15% vorgesehen. Die EU-Kommission hatte den RTS mit dem Hinweis, dass der Wortlaut der CRR einen solchen Haircut nicht vorsieht, abgelehnt. In der [Stellungnahme \(EBA/Op/2015/13\) zur Änderung der RTS/2014/04 vom 3. Juli 2015](#) ist die EBA diesem Vorschlag der EU-Kommission gefolgt. Des Weiteren nimmt die EBA die Vorschläge der EU-Kommission zur Konkretisierung der Anzeige der Inanspruchnahme der Erleichterung bei der Aufsichtsbehörde auf.
- Am 23. Juni 2015 hat die EBA ihre [finalen Durchführungsstandards \(EBA/ITS/2015/04\) zum aufsichtlichen Meldewesen der Liquidity Coverage Ratio](#) veröffentlicht. Der Standard führt neue Meldebögen im Bereich der LCR ein und ergänzt damit die [Durchführungsverordnung EU Nr. 680/2014 zu den aufsichtlichen Meldungen](#). Zukünftig sind Informationen zu den liquiden Aktiva der Level 1 und 2, detaillierte Angaben zu den Marktwerten von Zu- und Abflüssen sowie zur Berechnung der LCR einzureichen. Die Änderungen und neuen Meldebögen sollen sechs Monate nach Veröffentlichung der Verordnung im EU-Amtsblatt Anwendung finden und richten sich ausschließlich an Kreditinstitute. Die finalen Durchführungsstandards sehen eine verlängerte Einreichungsfrist von 30 Tagen für einen noch zu bestimmenden Übergangszeitraum vor. Zusätzlich hat die EBA ein LCR-Kalkulationstool veröffentlicht, das lediglich Informationszwecken dient.
- Die EBA gab am 17. Juli 2015 bekannt, dass die Anwendung der finalen [ITS \(EBA/ITS/2013/11\)](#) zu den zusätzlichen Meldeanforderungen zur Liquidität (Additional Liquidity Monitoring Metrics- ALMM) verschoben wird. Ursprünglich sollten die Standards mit Anwendungsdatum ab 1. Juli 2015 gelten. In Anbetracht der Tatsache, dass die Europäische Kommission den Entwurf aber noch nicht verabschiedet hat bzw. eine Veröffentlichung im Amtsblatt der EU noch nicht erfolgt ist, verschiebt sich die Veröffentlichung um mindestens drei Monate.
- Die EBA hat am 16. Juli 2015 [Änderungen \(EBA/RTS/2015/09\)](#) der bereits verabschiedeten technischen Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz ([EU/528/2014](#)) sowie in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt ([EU/604/2014](#)), veröffentlicht. Über beide Standards berichteten wir in der [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#). Während des gesetzlichen Annahmeprozesses der genannten Regulierungsstandards kam es durch die EU-Kommission zu unbeabsichtigten Veränderungen einzelner Punkte. Die EBA schlägt daher vor, die erlassenen Verordnungen zu ändern, um sicherzustellen, dass sie die ursprünglichen Absichten wiedergeben.
- Die EBA hat am 22. Juli 2015 die Ergebnisse von zwei Benchmarking-Studien vorgelegt. In der ersten Studie wurden die von EU-Banken angewendeten [internen Modelle zur Ermittlung risikogewichteter Aktiva \(RWA\) in Niedrig-Ausfall-Portfolien \(low default portfolios – LDP\)](#) untersucht. Niedrig-Ausfall-Portfolien umfassen dabei Risikopositionen gegenüber großen Unternehmen, Staaten sowie großen EU-Institutionen. Die Studie basiert auf Daten zum 30. Juni 2014 und vergleicht unter anderem die sog. Global Charge (GC) der Institute. Die GC berechnet sich in Abhängigkeit davon, ob nach dem Standardansatz ausgefallene oder nicht ausgefallene Risikopositionen betrachtet werden. Etwa 75 Prozent der beobachteten Unterschiede der GC konnten zum einen durch den Anteil der ausgefallenen Risikopositionen und zum anderen durch den Portfoliomix im Rahmen des LDPs erklärt werden. Bei den Portfolien mit Exposures ggü. großen Unternehmen ergab sich darüber hinaus, dass 40 Prozent der Abweichungen in der GC aus den ausgefallenen Risikopositionen resultierten. Dies ist vor allem auf unterschiedliche Definitionen des Begriffs „Ausfall“ sowie auf Unterschiede in der Behandlung von ausgefallenen Vermögenswerten zurückzuführen. Die verbleibenden 60 Prozent werden jedoch auf Unterschiede in bankspezifischen Faktoren zurückgeführt, wie z.B. Risikomanagementansätze oder im Rahmen der internen Modelle verwendete Risikoparameter. Diese Ergebnisse stimmen im Wesentlichen mit den Ergebnissen früherer Benchmarking-Studien überein, sodass die von der EBA bereits im März 2015 veröffentlichten Schlussfolgerungen und Verfahrensvorschläge bestätigt wurden. Über das im März 2015 publizierte Diskussionspapier berichteten wir in der [Ausgabe 2/2015 der Financial Services News](#). Die zweite Studie beschäftigt sich mit der [Berechnung der Gegenparteiausfallrisikopositionen \(counterparty credit risk – CCR\) nach der Internen Modelle Methode \(IMM\) sowie den kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen \(credit valuation adjustments – CVA\) nach dem fortgeschrittenen Ansatz \(ACVA\)](#). Die Studie wurde in enger

Kooperation mit dem Baseler Ausschuss durchgeführt. Dabei zeigt sie eine große Bandbreite der Ergebnisse sowohl bei der Berechnung der CVA als auch bei der Ermittlung der ACVA, insbesondere bei aktien- und fremdwährungs-basierten Derivaten, auf. Die Ergebnisse beider Studien werden in die weitere Ausgestaltung des regulatorischen Rahmens durch die EBA einfließen.

Die EBA hat am 3. Juni 2015 das [Risiko-Dashboard des Bankensektors](#) veröffentlicht, das auf Daten des vierten Quartals 2014 beruht. Hierin sind die wichtigsten Risiken und Schwachstellen im Bankensektor in der Europäischen Union (EU) dargestellt. Das Dashboard betrachtet die Entwicklung der Key Risk Indicators (KRI) von 55 Banken in der EU und enthält Bilanzdaten auf Grundlage der Aufsichtsstandards nach FINREP. Dem Dashboard zur Folge hat sich die Kernkapitalsituation der Banken nicht verändert. Die harte Kernkapitalquote liegt damit weiterhin bei 12,1 Prozent.

Die EBA hat am 3. Juli 2015 ihren [siebten Halbjahresbericht](#) über die Risiken und Schwachstellen des EU-Bankensektors veröffentlicht. Dieser basiert auf Daten mit Stand Dezember 2014. Da das finale Produktionsdatum der 12. Juni 2015 war, konnten die aktuellen Entwicklungen in Griechenland nicht mehr berücksichtigt werden. Trotz des Anstiegs der harten Kernkapitalquote (CET1) von Dezember 2011 bis Dezember 2014 von 9,2 Prozent auf 12,1 Prozent, sieht die EBA weiterhin bedeutende Risiken und Schwachstellen in der europäischen Bankenbranche. Diese gehen insbesondere auf die hohe Staats- und Privatverschuldung sowie auf den anhaltenden Margendruck in den traditionellen Bank-Geschäftsmodellen zurück. Anliegen der EBA bleiben daher auch weiterhin eine sorgfältige Überwachung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten im Binnenmarkt.

Am 28. Juli 2015 hat die EBA [Schlüsselinformationen über die systemische Bedeutung der 37 größten Banken in der EU](#) veröffentlicht. In dem Dokument wurden die Kennzahlen zur Größe, Vernetzung, Austauschbarkeit und Komplexität zusammengestellt, die verwendet wurden, um globale systemrelevante Institute (G-SIIs) in der EU zu identifizieren. Dem zugrunde liegt das von der EBA entwickelte Reformpaket zur Identifikation und Datenweitergabe von G-SIIs, über welches wir bereits in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichteten. Die Vorschriften stehen im Einklang mit dem international vereinbarten Rahmen des Financial Stability Board (FSB) und des Basler Ausschusses. Um gleiche Bedingungen für die Institute in der EU bei der Offenlegungspflicht zu gewährleisten und die Transparenz zu erhöhen, geht die EBA bei ihrer Betrachtung sowohl hinsichtlich des Detailgrads der offengelegten Informationen, als auch im Umfang der betrachteten Bereiche sowie im Hinblick auf die einbezogenen Institute über die Mindeststandards des Baseler Ausschusses hinaus. Daher werden einige der in dem Dokument veröffentlichten gruppenspezifischen Werte nicht mit der Untersuchung des Baseler Ausschuss in Bezug auf G-SIBs übereinstimmen. Zukünftig wird die Offenlegung dieser Daten in jährlichem Turnus erfolgen.

In ihrer [Entscheidung vom 27. April 2015 \(EZB/2015/21\)](#) gab die EZB bekannt, welche Kreditinstitute Gegenstand des im Jahr 2015 durchzuführenden „comprehensive assessment 2015“ sind. Die in der Entscheidung genannten Kreditinstitute waren am „comprehensive assessment“ des Jahres 2014 nicht beteiligt, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht als signifikant qualifiziert wurden. Von der Entscheidung ist kein deutsches Kreditinstitut betroffen.

Die Regelungen zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch haben einerseits die Aufgabe sicherzustellen, dass ein Institut über ausreichend Eigenkapital verfügt, um Verluste aus plötzlichen Zinsschwankungen abzudecken. Andererseits dienen sie dem Ziel, eine Kapitalarbitrage zwischen Handelsbuch und Bankbuch zu verhindern. Das am 8. Juni 2015 veröffentlichte [Konsultationspapier des Baseler Ausschusses Risikomanagement, Eigenkapitalanforderungen und Beaufsichtigung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch \(Interest Rate Risk in the Banking Book – IRRBB\)](#) schlägt insbesondere zwei Ansätze in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen vor. Die erste Alternative sieht die Berechnung konkreter Zinsrisiken vor, die mit Eigenkapital zu unterlegen sind. Zur Ermittlung der Zinsänderungsrisiken wird ein neuer Standardansatz im Konsultationspapier vorgestellt (Säule 1 Ansatz). Alternativ hierzu ist Schwerpunkt des zweiten Ansatzes die Verbesserung des Säule 2 Ansatzes. Danach soll jede Bank ihre interne Eigenkapitalunterlegung auf eigenen Modellen und internen Limiten basierend, im Rahmen des ICAAP, ermitteln. Dabei sollen die etablierten Risikomanagement- und die -steuerungsmaßnahmen der Bank sowie das ICAAP im Rahmen des SREP überprüft werden. Unterstützt wird diese Option durch die Einführung einheitlicher Berechnungsmethoden zur Eigenmittelunterlegung für das bankinterne Risikomanagement, Vorgaben an die Aufsichtsbehörden in Bezug auf zusätzliche Eigenkapitalanforderungen, eine Überarbeitung bzw. Standardisierung der Offenlegungskriterien und Bedingungen



im Hinblick auf einen Peer-Review und Validierungsprozess durch die Aufsicht. Stellungnahmen können bis zum 11. September 2015 beim Baseler Ausschuss eingereicht werden. Zum Thema Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch hat sich auch die EBA geäußert. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Rubrik Risikomanagement.

Am 15. Juni 2015 gab der Baseler Ausschuss im Rahmen seines Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) seine Einschätzung zur Konformität der Eigenkapitalanforderungen nach Basel III sowie der Baseler Liquiditätsstandards (LCR-Standards) für die Länder [Indien](#) und [Südafrika](#) bekannt. Nach Ansicht des Baseler Ausschusses wurden die Eigenkapitalanforderungen nach Basel III in beiden Ländern vollständig konform umgesetzt, während die Umsetzung der Baseler LCR Standards nur in [Südafrika](#) als konform eingestuft wurden und in [Indien](#) die Einschränkung „im wesentlichen konform“ erhielten.

Am 1. Juli 2015 hat der Baseler Ausschuss ein [Konsultationspapier zur Überarbeitung des CVA-Rahmenwerks](#) veröffentlicht. Der Baseler Ausschuss schlägt in seinem Papier vor, Hedgestrategien, die das CVA-Risiko reduzieren, sowohl im fortgeschrittenen als auch im Standardansatz zu berücksichtigen. Außerdem soll sich der aufsichtsrechtliche Ansatz zur Berücksichtigung des CVA-Risikos an dem Ansatz in der Rechnungslegung orientieren. Die Konsultationsfrist endet am 1. Oktober 2015.

Wie wir bereits in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) berichteten, hat der Baseler Ausschuss zum Thema Verschuldensquote (Leverage Ratio) einen Fragenkatalog veröffentlicht. Zum 7. Juli 2015 wurde eine [Aktualisierung des Fragenkatalogs](#) bekannt gegeben, die drei neue Erläuterungen enthält. Ergänzt wurde die Frage zur Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die kein Settlementdatum haben und jederzeit von den Parteien abgewickelt werden können. Nach Ansicht des Baseler Ausschusses erfüllen diese Geschäfte nicht die Anforderungen an das Leverage Ratio Netting nach Paragraph 33(i)(a) des Baseler Rahmenwerks. Des Weiteren spezifiziert der Baseler Ausschuss, unter welchen Voraussetzungen ein Netting von Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit zentralen Kontrahenten möglich ist. Schließlich stellt er klar, dass Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und fehlgeschlagene Handelsgeschäfte entsprechend des Ausweises in der Rechnungslegung zugeordnet werden müssen, da diese Begriffe im Basel III Rahmenwerk nicht verwendet werden. Darüber hinaus verweisen wir auf das Dokument der BaFin zum Thema Leverage Ratio zu Beginn dieser Rubrik.

Der Baseler Ausschuss und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) haben am 16. Juli 2015 die [endgültigen Kriterien für einfache, vergleichbare und transparente Verbriefungen](#) veröffentlicht. Über den Entwurf berichteten wir in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#). Gegenüber dem Entwurf wurden die Kriterien klarer und weniger deskriptiv ausgestaltet, um Interpretationsspielräume zu verringern. Die Kriterien beziehen sich nur auf befristete Verbriefungen und sind weder allumfassend noch bindend. Die Gremien betonen daher, dass weitere spezifizierte Kriterien je nach Anforderung und Anwendung notwendig sein können.

Am 15. Mai 2015 gab die BaFin eine [Allgemeinverfügung zur Anrechnung neu begebener Geschäftsanteile von Genossenschaften als Bestandteile des harten Kernkapitals sowie zur Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund von gekündigten Genossenschaftsanteilen](#) auf ihrer Homepage bekannt. In der Allgemeinverfügung erteilt die BaFin nach Art. 26 Abs. 3 CRR die Erlaubnis, Geschäftsanteile von Kreditinstituten nach § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG in der Rechtsform der Genossenschaft, die nach dem 28. Juni 2013 neu begeben oder eingezahlt wurden, als Instrumente des harten Kernkapitals anzuerkennen, sofern diese die Voraussetzungen nach Art. 28 und 29 CRR erfüllen. Des Weiteren definiert die Allgemeinverfügung, unter welchen Voraussetzungen Rückzahlungen von Genossenschaftsanteilen ohne eine explizite Einzelfallgenehmigung der BaFin zulässig sind. Die Anwendung der Bestimmungen der Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Dezember 2015.

Mit Datum vom 29. Mai 2015 hat die BaFin auf ihrer Homepage eine [Sammlung der erläuternden Aussagen zur CRR](#) veröffentlicht. Diese umfasst sowohl die im Rahmen des „EBA-Q&A-Prozesses“ getroffenen und von der BaFin in die nationale Verwaltungspraxis zur CRR übernommenen Entscheidungen als auch sonstige Aussagen der BaFin zur CRR. Die bis zum Redaktionsschluss des Newsletters dort aufgeführten 25 Veröffentlichungen beziehen sich vor allem auf die Meldung und Behandlung von Großkrediten sowie in diesem Zusammenhang auf die Bildung von Gruppen verbundener Kunden. Darüber hinaus sind Veröffentlichungen abrufbar, die auf die Definition von KMU eingehen,

Erläuterungen zu Kreditrisikominderungstechniken und zur Meldung von Verschuldungsquoten geben sowie weitere Ausführungen zum Kreditrisikostandardansatz (KSA) machen. Die BaFin weist nochmals darauf hin, dass die Q&A der EBA rechtlich nicht bindend sind, aber als Grundlage für ihre Verwaltungsentscheidungen herangezogen werden können.

Die BaFin hat am 17. Juni 2015 den Entwurf eines [Fragenkatalogs](#) (FAQ) zur Konsultation gestellt (Konsultation 7/2015). Der FAQ beantwortet ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit der Anlage von Eigenmitteln gemäß § 25 Abs. 7 KAGB. Die Konsultationsfrist lief bis zum 16. Juli 2015.

Am 27. Juli 2015 hat die BaFin ein [Merkblatt zur Behandlung der Zentralbankreserven in der LCR](#) herausgegeben. Das darin vorgeschriebene Verfahren wurde zwischen der BaFin und der EZB abgestimmt. Es sieht vor, nur den Teil der täglichen Reservehaltung bei Zentralbanken als Aktiva der Stufe 1 in der LCR anzuerkennen, der den durchschnittlichen täglichen Mindestreservebedarf der aktuellen Mindestreserveperiode übersteigt. Eine Berechnungsformel ist dem Merkblatt beigelegt. Das vorgegebene Verfahren gilt für Berechnungen der LCR ab dem 1. Oktober 2015 sowie für Meldungen im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014. Das Vorgehen wird im Jahr 2016 von der EZB überprüft.

Am 29. Juli 2015 hat die Deutsche Bundesbank ein Diskussionspapier ([Discussion Paper No. 23/2015](#)) mit dem Titel „Many a little makes a mickle: macro portfolio stress test for small and medium-sized German banks“ herausgegeben. Darin wird eine Quantifizierung des Einflusses verschiedener makroökonomischer Szenarien auf die Solvabilität von kleinen und mittelgroßen Banken vorgenommen, um die wichtigsten Risikofaktoren für die Eigenkapitalquoten dieser Institute zu identifizieren. Der durchgeführte makroökonomische Stresstest wurde dabei speziell für kleine und mittelgroße Banken konzipiert, die den Kreditrisikostandardansatz verwenden. Dabei wird zwischen Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Geschäftsbanken auf Einzelbankebene unterschieden. Bei dem verwendeten Untersuchungsmodell wurde insbesondere die Abhängigkeit der kleinen und mittelgroßen Banken vom Zinseinkommen analysiert. Im Ergebnis zeigt die Studie, dass Sparkassen und vor allem Genossenschaftsbanken eine sehr hohe Widerstandsfähigkeit in den simulierten Stressszenarien aufweisen. Beide Bankengruppen profitieren von einer soliden Kapitalbasis. In der Gruppe der Kreditbanken, die durch größere Heterogenität gekennzeichnet ist, weisen im Stressszenario über 6 Prozent der Banken eine Gesamtkapitalquote von weniger als 8 Prozent auf, was hauptsächlich der dünneren Ausgangskapitalisierung geschuldet ist. Bei der Betrachtung der relativen Bedeutung der Abschreibungen und der anderen Einkommenskomponenten wurde festgestellt, dass die Verluste im Kreditportfolio unter Stress den größten Risikofaktor für die untersuchten Banken darstellen, während der Effekt der anderen Einkommenskomponenten vergleichsweise gering ausfällt.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) hat im Rahmen ihres Mandats Stresstests in Abstimmung mit dem European Systemic Risk Board (ESRB) durchzuführen. Mit [Pressemitteilung vom 11. Mai 2015 der EIOPA](#) ist für das Jahr 2015 ein Stresstest aller Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV/IORPs) vorgesehen. Hierauf aufbauend hat nun das European Systemic Risk Board (ESRB) mit Veröffentlichung vom [12. Mai 2015 die Szenarien für den europaweiten EIOPA Stresstest der EbAV](#) festgelegt. Das Dokument nennt Elemente und Methoden des Stresstests sowie die makroökonomischen Parameter, die den zu testenden Schock-Szenarien zugrunde liegen werden. Des Weiteren kündigte die EIOPA an, parallel zum Stresstest eine quantitative Studie zur Solvabilität von EbAV bis zum 10. August 2015 durchzuführen. Die Auswahl der betroffenen Einrichtungen wurde von den nationalen Aufsichtsbehörden vorgenommen.

Am 13. Juli 2015 hat das European Systemic Risk Board (ESRB) im Hinblick auf mögliche systemische Risiken analysiert, wie die 29 größten EU-Versicherungsgruppen untereinander, aber auch mit ihren finanziellen Vertragspartnern, wie Banken und anderen Finanzinstituten, verbunden sind. Das ESRB kommt in dem [Bericht](#) zu dem Ergebnis, dass die Verbundenheit der Marktteilnehmer insgesamt gering ist, vor allem wenn sie mit der Verbundenheit der größten EU-Banken untereinander verglichen wird. Trotzdem sind ein paar Versicherungsgruppen systemrelevant (systemic important), da sie einen höheren Grad an Verbundenheit aufweisen. Die Untersuchung basiert zum einen ausschließlich auf Daten der betrachteten Versicherungsgruppen und zum anderen werden nur finanzielle Risikopositionen aus Nicht-Versicherungsverträgen berücksichtigt, sodass die Analyse nicht vollumfänglich ist. Daher sollten in zukünftigen



Untersuchungen auch die Daten von Banken und anderen Finanzinstituten ebenso wie Versicherungsverträge in die Betrachtungen einbezogen werden.

Im Zusammenhang mit Solvency II hat die BaFin im Zeitraum Mai bis Anfang August 2015 folgende Dokumente veröffentlicht:

- das [Antragsformular](#) zur Genehmigung der Verwendung der Volatilitätsanpassung (30. Juni 2015) und
- das [Ergebnis der zweiten „Vollerhebung Leben“](#) (29. Juli 2015).

Dafür hat die BaFin erneut alle deutschen Lebensversicherer unter ihrer Aufsicht gefragt, wie ihre Eigenmittelsituation unter Solvency-II-Bedingungen aussähe. Stichtag war der 31. Dezember 2014. Die deutsche Lebensversicherungsbranche wird danach trotz deutlich gesunkener Zinsen die Umstellung auf die Kapitalanforderungen unter Solvency II bewältigen können.

### Refinanzierung

Die ungarische Zentralbank plant verschiedene Änderungen in Bezug auf die Beaufsichtigung der Bankenrefinanzierung in ausländischer Währung. Danach sollen z.B. die Nettopositionen aus Fremdwährungsswaps nicht länger als stabile langfristige Refinanzierungsquelle anerkannt werden und die sog. Foreign Funding Adequacy Ratio (FFAR) vollständig eingeführt werden. Außerdem sind eine Fremdwährungsdeckungsquote (foreign exchange coverage ratio (FECR)) und eine Refinanzierungsquote für in Fremdwährung refinanzierte Immobilienkredite vorgesehen. Die vorgesehenen Änderungen hat die ungarische Zentralbank der EZB zur Konsultation vorgelegt. In ihrer [Stellungnahme \(CON/2015/15\)](#) vom 21. Mai 2015 begrüßt die EZB die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Sie weist jedoch darauf hin, dass unter anderem in Bezug auf die FFAR eine Angleichung an die Net Stable Funding Ratio (NSFR) nach deren Finalisierung durch den Baseler Ausschuss und Übernahme in EU-Recht vorgenommen werden soll. Darüber hinaus schlägt die EZB vor, einzelne Maßnahmen einheitlich für alle Marktteilnehmer umzusetzen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

### Risikomanagement

Zur Konkretisierung der Anforderungen der [Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen \(BRRD\)](#) hat die EBA im Zeitraum Mai bis Anfang August 2015 folgende Dokumente veröffentlicht:

- Am 6. Mai 2015 veröffentlichte die EBA ihre [finalen Leitlinien qualitative und quantitative Mindestindikatoren \(EBA/GL/2015/02\)](#), die ein Institut in den Sanierungsplänen implementieren muss. Die aufgelisteten Mindestindikatoren dienen als Auslöser zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und beziehen sich auf das Kapital, die Liquidität, die Rentabilität und die Qualität der Vermögensgegenstände eines Instituts. Daneben enthalten die Leitlinien auch zusätzliche Indikatoren, die ein Institut freiwillig implementieren kann. Die Leitlinien richten sich an die nationalen Aufsichtsbehörden, die die Angemessenheit der Sanierungspläne beurteilen, und traten am 31. Juli 2015 in Kraft.
- Die finalen Leitlinien vom 8. Mai 2015 ([EBA/GL/2015/03](#)) legen Bedingungen für ein frühzeitiges Eingreifen der Aufsichtsbehörden fest. Entscheidender Auslöser ist danach ein Score in Höhe von 4 im Rahmen des Supervisory Review Process (SREP-Score). Zusätzlich können auch Kombinationen einzelner SREP-Scores von 3 und 4 Aufsichtsmaßnahmen auslösen. Die Leitlinien richten sich an die Aufsichtsbehörden und sollen ab dem 1. Januar 2016 angewendet werden.
- Mit ihrem [Entwurf technischer Regulierungsstandards \(EBA/CP/2015/10\)](#) vom 13. Mai 2015 konsultiert die EBA Methoden zur Bewertung von Verbindlichkeiten aus Derivaten im Rahmen eines sog. „Bail-in-Prozesses“ nach Art. 49 Abs. 4 BRRD. Die Berechnungsmethoden beziehen sich auf Derivate, die in Nettingvereinbarungen einbezogen sind, Methoden für den Vergleich der Wertvernichtung, die sich aus der Glattstellung und dem Bail-in ergeben, sowie auf die Festlegung des Bewertungszeitpunkts. Stellungnahmen zum Konsultationspapier konnten bis zum 13. August 2015 bei der ESMA eingereicht werden.

- Am 20. Mai 2015 veröffentlichte die EBA drei finale Leitlinien, über deren Konsultation wir bereits in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) berichteten. Nach Art. 39 Abs. 4 BRRD kann die Abwicklungsbehörde in Bezug auf das Instrument der Unternehmensveräußerung von den Standardvermarktungsanforderungen abweichen, wenn dies zu einer wesentlichen Bedrohung der Finanzmarktstabilität führen könnte oder dies die Effektivität des Sanierungsinstruments gefährdet. Die finalen Leitlinien ([EBA/GL/2015/04](#)) listen Szenarien auf, die die Abwicklungsbehörden hinsichtlich ihrer Beurteilung des Kriteriums der Bedrohung der Finanzmarktstabilität bzw. der Gefährdung der Effektivität berücksichtigen müssen. Im Hinblick auf die Ausgliederung von Vermögenswerten konkretisieren die Leitlinien ([EBA/GL/2015/05](#)), in welchen Fällen eine Liquidation der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte haben. Insbesondere sind hier die Marktsituation für die betroffenen Vermögensgegenstände, die mögliche Reaktion der Finanzmärkte, die eine Liquidation der Vermögensgegenstände verursachen könnte, sowie die Finanzstabilität zu berücksichtigen. Die dritten Leitlinien ([EBA/GL/2015/06](#)) listet die Mindestdienstleistungen auf, die ein übernehmender Rechtsträger auf Verlangen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf das übertragene Geschäft ausführen muss. Übernehmende Rechtsträger können ein Käufer eines Instituts in Abwicklung, eine Brückenbank oder ein Übernehmer von Vermögensgegenständen sein. Die Leitlinien sind ab dem 1. August 2015 von den Aufsichtsbehörden anzuwenden.
- Die am 26. Mai 2015 veröffentlichten Leitlinien ([EBA/GL/2015/07](#)) legen die Bedingungen fest, unter welchen Umständen ein Kreditinstitut als ausgefallen oder wahrscheinlich ausfallend anzusehen ist. Des Weiteren konkretisieren die Leitlinien das Verfahren zum Informationsaustausch zwischen Abwicklungsbehörden und zuständiger Aufsichtsbehörde. Die Leitlinien sind ab dem 1. Januar 2016 von den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden anzuwenden.
- Am 3. Juli 2015 hat die EBA auf Basis der BRRD einen [finalen Entwurf technischer Regulierungsstandards \(EBA/RTS/2015/05\)](#) zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) sowie einen RTS zur vertraglichen Anerkennung eines Bail-in ([EBA/RTS/2015/06](#)) veröffentlicht. Beide RTS liefern weitere Spezifikationen der wesentlichen Elemente, um die Effektivität des Abwicklungsmechanismus nach der BRRD zu gewährleisten. Hinsichtlich des MREL-Kapitals werden die Bewertungskriterien weiter ausgeführt, auf deren Grundlage für jedes Institut eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten festgelegt werden muss. Die RTS zur vertraglichen Anerkennung des Bail-in legen die Verbindlichkeiten fest, die unter die Ausnahme von Art. 55 Abs. 1 BRRD fallen und für die keine vertragliche Anerkennung des Bail-in notwendig ist. Hierbei sind die unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Banken zu berücksichtigen. Die beiden RTS-Entwürfe wurden zusammen veröffentlicht, da die vertragliche Anerkennung des Bail-in maßgeblichen Einfluss auf die Anrechenbarkeit der Verbindlichkeiten hat und damit Grundlage zur Ermittlung des MREL-Kapitals ist. Die finalen RTS-Entwürfe wurden am 3. Juli 2015 an die Europäische Kommission übermittelt.
- Am 6. Juli 2015 hat die EBA den finalen Abschlussbericht über den [Entwurf der technischen Regulierungsstandards \(EBA/RTS/2015/07\)](#) zur unabhängigen Bewertung im Rahmen von Abwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen veröffentlicht. Der RTS-Entwurf legt Umstände fest und nennt generelle Kriterien, unter denen eine Person als unabhängig anzusehen ist. Die Bewertung der Vermögenswerte durch einen Dritten, der sowohl von der Abwicklungsbehörde als auch von dem betroffenen Unternehmen rechtlich unabhängig ist, ist für die Entscheidung, ob Abwicklungsmaßnahmen oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten im Sinne der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) ausgeübt werden, entscheidend. Daneben nennt der RTS-Entwurf im Wesentlichen eine angemessene Qualifikation, Erfahrung und Fachkenntnis der bewertenden Personen als Voraussetzung, damit diese nicht auf Informationen Dritter angewiesen sind und die geforderte Unabhängigkeit gewährleisten können. Die RTS wurden am 6. Juli 2015 an die Europäische Kommission übermittelt und erlangen Gültigkeit am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.
- Nach Art. 4 Abs. 1 BRRD können die zuständigen Behörden die Anforderungen in Bezug auf Sanierungs- und Abwicklungspläne auf Basis der möglichen Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts anhand von vier Anforderungen skalieren. Die EBA hat in diesem Zusammenhang am 7. Juli 2015 [Leitlinien zur Anwendung vereinfachter Verfahren \(EBA/GL/2015/16\)](#) vorgelegt. Darin gibt sie vor, wie die vier Anforderungen für die vorzunehmende Skalierung der Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Finanzmärkte, andere Institute und die Refinanzierungsbedingungen unter anderem anhand von neun Kriterien festzulegen sind. Die Leitlinien werden in den offiziellen EU-Amtssprachen im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die zuständigen Behörden haben nach der Veröffentlichung

zwei Monate Zeit, zu erklären, ob oder warum sie die Leitlinien nicht anwenden werden. Die Leitlinien treten dann zwei Monate und einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- Mit gleichem Datum und auch zum Thema Anwendung vereinfachter Verfahren hat die EBA finale Entwürfe technischer [Durchführungsstandards](#) (EBA/ITS/2015/05) veröffentlicht, um den nach Art. 4 Abs. 7 BRRD von der EBA erwarteten Bericht über die Umsetzung der Verfahrenserleichterungen in der EU zusammenstellen zu können. Die ITS spezifizieren daher die Formate und Formulare sowie die Definitionen zur Identifizierung und Übermittlung relevanter Informationen an die EBA. Dabei erwartet die EBA zwei Berichte von den zuständigen Aufsichtsbehörden. Ein Bericht soll den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30. April 2016 abdecken, während der zweite Bericht den Zeitraum 1. Mai 2016 bis 30. April 2017 erfassen soll. Die ITS werden in den offiziellen EU-Amtssprachen im EU-Amtsblatt veröffentlicht und treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Weiterhin hat die EBA am 7. Juli 2015 [finale Entwürfe technischer Durchführungsstandards \(ITS\) zur Festlegung von Verfahren und eine Mindestauswahl an Standardformularen und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen durch die Institute](#) (EBA/ITS/2015/06) publiziert. Die zuständigen Behörden können über die Mindestinformationen hinaus weitere aus ihrer Sicht notwendige Informationen erheben. Die ITS treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und komplementieren die technischen Regulierungsstandards (RTS) zum Inhalt von Abwicklungsplänen und zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit (EBA/RTS/2014/15), über die wir zuletzt in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#) berichteten.
- Die EBA hat am 9. Juli 2015 den [finalen Entwurf technischer Regulierungsstandards](#) (EBA/RTS/2015/08) sowie die [Leitlinien](#) (EBA/GL/2015/17) zu den Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung nach Art. 23 BRRD veröffentlicht. Ergänzend hierzu wurde außerdem der [finale Entwurf technischer Durchführungsstandards](#) (EBA/ITS/2015/07) zu detaillierten Offenlegungspflichten dieser Aktivitäten herausgegeben. Die RTS sowie die Leitlinien legen fest, unter welchen Bedingungen die Aufsichtsbehörde der Unterstützung eines Unternehmens innerhalb einer Bankengruppe, das in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, zustimmen sollte. Neben den Risiken und Interessen der Unterstützungsmaßnahmen, die sich für die Gruppe als Ganzes ergeben, stehen dabei insbesondere die Risiken für das unterstützende Unternehmen, wie z.B. dessen Eigenkapital- und Liquiditätssituation, für die Aufsichtsbehörde im Fokus. Gegenstand der ITS ist die Konkretisierung von Offenlegungspflichten und Bedingungen der Vereinbarung einer gruppeninternen Unterstützung. Über die Konsultationspapiere berichteten wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#). Die technischen Regulierungs- sowie Durchführungsstandards wurden am 9. Juli 2015 an die Europäische Kommission weitergeleitet. Sie sollen am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben die Leitlinien innerhalb der regulären Frist von zwei Monaten zu bestätigen oder Abweichungen zu rechtfertigen.

Ebenfalls zum Thema Sanierung und Abwicklung von Banken publizierte der Baseler Ausschuss am 16. Juli 2015 seine überarbeiteten Leitlinien [„Supervisory guidelines for identifying and dealing with weak banks“](#). Diese ersetzen die Vorgängerleitlinien aus 2002 und waren im Juni 2014 zur Konsultation gestellt worden (vgl. [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#)). Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Entwurfsversion betreffen unter anderem die Verbesserung des aufsichtlichen Prozesses, z.B. durch Einbezug von makroprudentiellen Beurteilungen, Stresstests und Geschäftsmodellanalysen.

Am 20. Juli 2015 hat die EZB [mitgeteilt](#), dass sie am 19. Juli 2015 vom griechischen Finanzministerium eine Anfrage bezüglich einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erhalten hat. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Vorgaben der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (2014/59/EU, BRRD) des Europäischen Parlaments und des Rates im griechischen Recht zu implementieren, d.h. den bisherigen griechischen Rechtsrahmen für die Sanierung und Abwicklung bestimmter Arten von Unternehmen des Finanzmarktes, einschließlich der Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzholding-Gesellschaften, die ihren Sitz in Griechenland haben, an die bestehenden EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich anzupassen. Die Stellungnahme wird auf der Homepage der EZB veröffentlicht werden.

Vor dem Hintergrund der BRRD wurde am 22. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt die Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute ([Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV](#)) veröffentlicht (Bankenabgabe). Die Berechnung der Bankenabgabe, die beitragspflichtige Unternehmen in den Restrukturierungsfonds zu zahlen haben, wird dabei im Wesentlichen im Restrukturierungsfondsgesetz und in der [delegierten](#)

[Verordnung EU/2015/63](#) (DV, siehe hierzu [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#)), welche die BRRD ergänzt, geregelt. In der RStruktFV werden drei Themenkomplexe adressiert, für die über die bestehenden Normen hinaus noch Regelungsbedarf bestand. Demzufolge schafft die RStruktFV eine eigene Regelung zur Berechnung der Beiträge beitragspflichtiger Institute, die nicht in den Anwendungsbereich der DV fallen. Dies betrifft bestimmte Wertpapierfirmen sowie unselbstständige Zweigstellen von Drittstaateninstituten. Des Weiteren sieht Art. 20 Abs. 5 DV vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum Ende der Aufbauphase des Restrukturierungsfonds für alle Institute, die nicht unter das Pauschalbeitragssystem der DV fallen und bei denen die Summe der Vermögenswerte höchstens EUR 3 Mrd. beträgt, für die ersten EUR 300 Mio. der Bemessungsgrundlage der Bankenabgabe eine Pauschale festsetzen können, die sich nach Art. 10 Abs. 1 bis 6 DV bemisst. Von diesem Wahlrecht wurde im Rahmen der RStruktFV Gebrauch gemacht. Die Verordnung macht außerdem Vorgaben zur Bemessung der Jahresbeiträge und Sonderbeiträge, zum Verfahren der Beitragserhebung sowie zu Art, Umfang und Häufigkeit der von den Instituten zu übermittelnden Informationen. Die Verordnung trat am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Hinsichtlich der Bilanzierung der Bankenabgabe nach HGB und IFRS verweisen wir auf den Artikel [„Bilanzierung negativer Zinsen und der EU-Bankenabgabe“](#) unserer Kollegen Jennifer Spieles und Adrian Geisel in dieser Ausgabe der Financial Services News.

Zur [Sicherheit von Internetzahlungen](#) gab die EBA am 21. Mai 2015 bekannt, welche Mitgliedstaaten der Einhaltung der in den Leitlinien vom 19. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/12) festgelegten Mindeststandards nachkommen werden. Die Mindeststandards werden ab dem 1. August 2015 in allen Mitgliedstaaten vollständig oder zumindest teilweise zur Anwendung kommen. Estland, die Slowakei und Großbritannien haben erklärt, die Standards nicht anwenden zu können, da hierzu Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene erforderlich sind. Da Island sich nicht geäußert hat, geht die EBA von einer Nichtanwendung der Standards aus.

Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens, über das wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, veröffentlichte die EBA am 22. Mai 2015 die finale Fassung einer Überarbeitung ihrer Leitlinien zum Management von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ([EBA/GL/2015/08](#)). Die Leitlinien für Internal Rate Risks in the Banking Book (IRRBB) enthalten Vorgaben zur Eigenkapitalrelation, zu Bewertungsmethoden von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, zu anzuwendenden Zinsschock-Szenarien und Stresstests sowie zur Internal Governance und zum bisherigen Standardverfahren der Aufsicht. Die Leitlinien sind in einen allgemeinen Teil und einen Teil untergliedert, der zu den Themen detaillierte Vorgaben enthält. Zwei Anhänge bieten tabellarische Übersichten zu den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Modelle zur Berücksichtigung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Die Leitlinien sind ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden und ersetzen die „CEBS guidelines on technical aspects of the management of interest rate risk arising from non-trading activities under the supervisory review process“ vom 3. Oktober 2006. Zum Thema Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch hat sich auch der Baseler Ausschuss geäußert. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Rubrik Liquidität und Eigenmittel.

Die EBA hat am 22. Juli 2015 [einen Bericht über die Ergebnisse des Peer-Reviews zu den Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen](#) (EBA/GL/2012/06) mit Datum 16. Juni 2015 veröffentlicht. Der Bericht zeigt, dass die zuständigen nationalen Behörden den Leitlinien weitgehend zugestimmt und diese umgesetzt haben. In dem Dokument werden Best Practices einiger nationaler Aufsichtsbehörden aufgezeigt, aber gleichzeitig auch signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Aufsichtsansätzen festgestellt. Die EBA leitet daraus ab, dass die bestehenden Leitlinien zu keiner ausreichenden Konvergenz der Aufsichtspraktiken in diesem Bereich geführt haben. Resultierend ist die Überarbeitung der Leitlinien für einige spezifische Sachverhalte in Anlehnung an die erhobenen Best Practices vorgesehen. Eine Konsultation zu den überarbeiteten Leitlinien wird im ersten Quartal 2016 erwartet. Die EBA beabsichtigt auch eine Stellungnahme (Opinion) an die EU-Kommission zu verfassen, in der Änderungen entsprechender Sachverhalte in der zugrunde liegenden CRD IV Richtlinie empfohlen werden.

Wir verweisen hinsichtlich der von der EBA am 16. Juli 2015 vorgenommenen [Änderungen](#) (EBA/RTS/2015/09) an den technischen Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt ([EU/ 604/2014](#)), auch auf unsere Ausführungen in der Rubrik „Liquidität und Eigenmittel“.

Die ESMA hat am 23. Juli 2015 [Leitlinien \(2015/ESMA/1172\)](#) zur Konsultation gestellt, die sich mit der Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze für Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) beschäftigen. Die Leitlinien basieren auf den Leitlinien zu den Vergütungsgrundsätzen, die vor dem Hintergrund der Richtlinie über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie, 2011/61/EU) herausgegeben wurden. Bei ihrer Ausarbeitung hat die ESMA eng mit der EBA zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass Kohärenz mit den Anforderungen gegeben ist, die für andere Finanzdienstleistungsbranchen und insbesondere für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen entwickelt werden. Die Konsultationsfrist endet am 23. Oktober 2015.

In einem Schreiben an die Deutsche Kreditwirtschaft hatte die BaFin zunächst am 15. Mai 2015 ihre Auffassung zur Auslagerungsfähigkeit der Funktion des IT-Sicherheitsbeauftragten dargelegt. Nach Ansicht der BaFin sollte eine Auslagerung nach § 25b KWG in Verbindung mit AT 9 MaRisk aufgrund der zentralen Bedeutung der Informationssicherheit und damit des Informationssicherheitsmanagements bei Instituten nicht möglich sein. In ihrem Schreiben geht die BaFin auch auf die Aufgaben und Aspekte zur organisatorischen Eingliederung des IT-Sicherheitsbeauftragten ein. Nach unseren Informationen wurde das Schreiben jedoch zwischenzeitlich von der BaFin zurückgezogen.

Am 19. Mai 2015 hat die Deutsche Bundesbank zusammen mit der BaFin eine [Umfrage zur Ertragslage und Widerstandsfähigkeit deutscher Kreditinstitute](#) im Niedrigzinsumfeld initiiert. Ziel der Umfrage ist es, einen Eindruck über die Auswirkungen verschiedener Zinsszenarien zu erlangen, um die Ergebnisse in der laufenden Aufsichtsarbeit berücksichtigen zu können. Hierfür werden Plan- und Prognosedaten der teilnehmenden Kreditinstitute erhoben und ausgewertet. Teilnehmer der Umfrage sind alle Kreditinstitute, die unmittelbar der Aufsicht von BaFin und Bundesbank unterliegen (Less Significant Institutions, LSI). Ausgenommen sind die Institute, bei denen der Zinsertrag einen vernachlässigbaren Anteil am Gesamtertrag ausmacht.

Mit Datum vom 2. Juni 2015 publizierte der Baseler Ausschuss einen [Bericht zu aktuellen Praktiken und Empfehlungen zum Kreditrisikomanagement](#) des sog. Joint Forum. Darin sind neben dem Baseler Ausschuss, die IOSCO und die Internationale Organisation der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) vertreten. Die Institutionen empfehlen u.a., dass Aufsichtsbehörden sich nicht ausschließlich auf interne Modelle zur Beurteilung der Kreditrisiken verlassen sollten. Interne Modelle sollten deshalb von einem einfacheren Verfahren komplementiert werden. Des Weiteren sollten Aufsichtsbehörden den Risikoappetit der Institute aufgrund der Niedrigzinsphase sehr genau beobachten sowie die Entwicklungen von Marginleistungen für Derivate analysieren. Die vierte Empfehlung beschreibt den Grundsatz, Forderungen an Zentralverwahrer ebenfalls in das Kreditrisikomanagement aufzunehmen.

Am 19. Juni 2015 hat der Rat der EU seine Verhandlungsposition festgelegt bzw. einen [Verordnungsentwurf über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union](#) vorgeschlagen. Dabei steht die Abschirmung des Einlagengeschäfts von risikoreichen Handelsaktivitäten im Zentrum des Vorhabens. Der Eigenhandel wäre damit obligatorisch aus dem Geschäftsmodell von Einlagekreditinstituten auszugliedern. Handelsunternehmen in diesem Sinne dürften keine Privatkundeneinlagen mehr annehmen. Dem Verordnungsentwurf folgend würden die Regelungen für „global systemrelevante Institute“ gelten oder für solche, deren Bilanzsumme in den letzten drei Jahren mindestens EUR 30 Mrd. betrug und deren Handelsaktivitäten in diesem Zeitraum mindestens EUR 70 Mrd. oder 10% der Gesamtaktiva ausmachen. In die Berechnung der Handelsaktivitäten werden Handelsaktiva und -passiva einbezogen. Durch den Verordnungsentwurf sollen jetzt Regelungen geschaffen werden, die einheitlich in allen Mitgliedstaaten gelten.

Am 2. Juli 2015 hat das FSB einen [Peer Review](#) in Bezug auf die Implementierung seines Regelwerkes zum Thema Schattenbanken durch die nationalen Aufsichtsbehörden initiiert. Im Fokus steht insbesondere, wie die Schattenbanken im Hinblick auf ihre ökonomische Funktion und die daraus resultierenden Risiken für die Finanzmarktstabilität bewertet werden können und welche aufsichtsrechtlichen Instrumente angewandt werden, um den identifizierten Risiken entgegenzuwirken. Zur Durchführung des Peer Review wurde ein Fragebogen an die nationalen Aufsichtsbehörden versandt. Der Bericht über die Ergebnisse soll Anfang 2016 vorliegen. Stellungnahmen zum Peer Review konnten bis zum 24. Juli 2015 eingereicht werden.

## Kreditvorschriften

Am 1. Juni 2015 hat die EBA zwei Dokumente mit finalen Leitlinien zur [Richtlinie 2014/17/EU](#) über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher veröffentlicht. Die Leitlinien zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit ([EBA/GL/2015/11](#)) definieren, welche Mindeststandards im Hinblick auf die Bonitätsprüfung eines Kreditnehmers und eine entsprechende Dokumentation der Unterlagen einzuhalten sind. Die Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung ([EBA/GL/2015/12](#)) legen Handlungskriterien für Kunden fest, die sich in Zahlungsverzug befinden. U.a. sollen interne Prozesse zum Umgang mit Kunden in Zahlungsschwierigkeiten festgelegt werden. Des Weiteren sind die Gründe für den Zahlungsverzug zu untersuchen und eingeleitete Maßnahmen sowie Abreden zu dokumentieren. Die Leitlinien sind ab dem 21. März 2016 anzuwenden. Mit selbem Datum veröffentlichte die EBA eine Stellungnahme ([EBA/Op/2015/09](#)), in der sie eine „Good Practice“ zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers von Wohnimmobilienkrediten vorstellt sowie im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten, bei Verzug und Zwangsvollstreckung.

Am 15. Juli 2015 hat die Bundesregierung ihren [Gesetzentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie \(EU-Richtlinie 2014/17/EU\)](#) beschlossen. Die Umsetzung führt zu einer verbesserten vorvertraglichen Information der Verbraucher sowie zu genaueren Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung. Hierdurch wird der Verbraucherschutz bei der Vergabe von Immobiliendarlehen an Privatpersonen gestärkt. Zudem sieht die Bundesregierung in ihrem Entwurf eine Beratungspflicht seitens des Darlehensgebers vor, sollte ein Kunde seinen Dispositionskredit dauerhaft und erheblich in Anspruch nehmen. Um mehr Transparenz beim Verbraucher zu schaffen, müssen Kreditinstitute zukünftig ihre aktuellen Dispozinssätze auf ihrer Homepage veröffentlichen.

## Geldwäscheprävention

Am 1. Juli 2015 hat die ESMA einen [Fragen- und Antwortenkatalog \(ESMA/2015/1005\)](#) zu den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Crowdfunding-Plattformen (Schwarmfinanzierungsplattformen) herausgegeben. Nicht alle Crowdfunding-Plattformen haben bisher denselben aufsichtsrechtlichen Status. Der Katalog soll die zuständigen nationalen Behörden bei ihrer Aufsichtstätigkeit unterstützen, indem sie die Besonderheiten und Risiken im Zusammenhang mit Crowdfunding-Plattformen berücksichtigen.

Das europäische Parlament hat am 20. Mai 2015 die [vierte Geldwäscherichtlinie](#) und die [Novelle der Geldtransferverordnung](#) (Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) verabschiedet. Hintergrund für die Überarbeitung war die Anpassung der europäischen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) aus dem Jahr 2012. Die weitreichendste Anpassung in der Geldwäscherichtlinie betrifft den risikoorientierten Ansatz: Im Gegensatz zur dritten Geldwäscherichtlinie, die noch eine Liste vordefinierter Situationen mit geringerem oder erhöhtem Geldwäscherisiko enthielt, ist nach der Novelle nunmehr jede betroffene Geschäftsbeziehung und Transaktion individuell hinsichtlich ihres Geldwäscherisikos zu prüfen. Des Weiteren gibt die Richtlinie konkrete Vorgaben, wie die Mitgliedstaaten Verstöße gegen die Geldwäscheregeln zu sanktionieren haben. Die wichtigste Änderung der Geldtransferverordnung besteht darin, dass die verpflichteten Zahlungsdienstleister nicht mehr nur Angaben zum Auftraggeber, sondern auch zum Berechtigten des Transfers machen müssen. Darüber hinaus müssen künftig auch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister über wirksame Verfahren verfügen, mit denen sie erkennen können, ob Angaben fehlen oder unvollständig sind, und risikobasierte Verfahren für (Folge-)Maßnahmen vorhalten. Eine Überprüfung der Angaben ist jedoch erst ab einem Transferbetrag von 1.000 EUR verpflichtend. Die Richtlinie und die Verordnung wurden am 5. Juni 2015 im Amtsblatt veröffentlicht und sind zum 25. Juni 2015 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Auch die Geldtransferverordnung ist erst mit Ablauf dieser Frist anzuwenden.

Am 16. Juli 2015 stellte der Baseler Ausschuss seinen [allgemeinen Leitfaden für Kontoeröffnungen](#) in überarbeiteter Form zur Konsultation. Die Vorgängerversion stammt aus 2003. Der Leitfaden soll die Weiterentwicklungen der FATF Empfehlungen sowie der zugehörigen Leitlinien reflektieren. Dabei setzt er insbesondere auf den [FATF Empfehlungen aus Februar 2012](#) auf und berücksichtigt darüber hinaus die beiden ergänzenden Publikationen der FATF aus Oktober 2014 mit den Titeln „[Guidance for a risk-based approach for the banking sector](#)“ und „[Transparency and beneficial ownership](#)“. Der Leitfaden wird nach Finalisierung als Anhang zu den [Leitlinien für solides Management der](#)



[Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#) aus Januar 2014 veröffentlicht. Über diese hatten wir auch in der [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#) berichtet. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 22. Oktober 2015.

Die BaFin hat am 3. Juli 2015 eine [Allgemeinverfügung](#) in Bezug auf die Freistellung gemäß § 25n Abs. 5 KWG der kontoungebundenen GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft veröffentlicht. Im Rahmen der Verfügung sind alle Zahlungsdienstleister gemäß § 1 Abs. 1 ZAG, die am institutsübergreifenden System „GeldKarte“ der Deutschen Kreditwirtschaft teilnehmen und die GeldKarte herausgeben, sowie alle Verpflichteten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2b und 2c GwG, die die emittierte GeldKarte vertreiben oder rücktauschen, von der Verpflichtung zur Identifizierung des Vertragspartners und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der jeweiligen Transaktionen freigestellt. Zusätzlich wurden die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2b und 2c GwG Verpflichteten von der Verpflichtung, Daten zur GeldKarte in einer nach § 24c Abs. 1 KWG zu führenden Datei zu speichern, befreit. Die Freistellung betrifft lediglich solche Geschäfte, die im Rahmen des kontoungebundenen Systems „GeldKarte“ der Deutschen Kreditwirtschaft erbracht werden. Die Verfügung trat am 4. Juli 2015 in Kraft.

#### **Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung**

Die EBA hat am 8. Mai 2015 eine [aktualisierte Version \(Version 2.3.1\) der Datenbasis und XBRL Taxonomien](#) für die Meldungen der Daten der Aufsichtsbehörden zu Finanzplänen der Institute und zum aufsichtsrechtlichem Benchmarking für Daten ab Stichtag 31. Dezember 2014 veröffentlicht. Die COREP-Meldungen inkl. der Liquiditätsmeldungen, FINREP und die Meldung zur Belastung von Vermögenswerten sind von diesen Änderungen nicht betroffen..

Darüber hinaus stellte die EBA am [9. Juni 2015](#) und am [16. Juni 2015](#) auf ihrer Homepage im Rahmen des ITS on Reporting neue Validierungsregeln zur Verfügung. Zu den Änderungen bezüglich der Verschuldungsquote berichten wir in der Rubrik Aufsichtliche Offenlegung dieser Ausgabe der Financial Services News.

Baseler Ausschuss, EZB und Internationaler Währungsfonds (IWF) lancierten am 12. Mai 2015 ein [Handbuch über Schuldverschreibungsstatistiken](#). Das Handbuch dient dem Zweck, eine Vergleichbarkeit der statistischen Meldungen zu erzielen. Des Weiteren enthält das Handbuch ein konzeptionelles Rahmenwerk für Statistiken für begebene Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente sowie detaillierte Übersichten zur Präsentation von Daten zu Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten.

Die verfügbaren Finanzmittel des einheitlichen Abwicklungsfonds sollen bis 2024 mindestens 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen. Am 28. Mai 2015 hat die EBA hierzu zwei finale Leitlinien veröffentlicht, die die Kriterien für die Finanzmittel, die von den Kreditinstituten aufzubringen sind, spezifizieren. Die Leitlinien mit dem Titel „Guidelines on payment commitments under Directive 2014/49/EU on deposit guarantee schemes“ ([EBA/GL/2015/09](#)) erläutern die Bedingungen, nach denen Zahlungsverpflichtungen als Finanzmittel akzeptiert werden. Des Weiteren konkretisieren die Leitlinien Vertragsstandards für die erforderlichen Sicherungsabreden (Collateral Agreements), die frei von Lasten Dritter sein müssen. Ferner werden Haircuts für Sicherheiten festgelegt. Die Leitlinien mit dem Titel “Guidelines on methods for calculating contributions to deposit guarantee schemes“ ([EBA/GL/2015/10](#)) konkretisieren die Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Finanzmittel auf Einzelinstitutsbasis. In einem allgemeinen Teil werden acht Prinzipien für die Berechnungsmethoden festgelegt. Ein weiterer Abschnitt definiert die Mindestelemente, die die Berechnungsformel enthalten soll. Beide Leitlinien sind grundsätzlich ab dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.

Ebenfalls zum einheitlichen Abwicklungsfonds hat die EBA am 10. Juni 2015 einen [technischen Hinweis zu delegierten Rechtsakten hinsichtlich der Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds gem. Art. 69 der SRM-Verordnung \(Technical advice on the delegated acts on the initial period of the single resolution fund under Art. 69 of the SRM Regulation\) \(EBA/Op/2015/11\)](#) veröffentlicht. Der technische Hinweis enthält Empfehlungen der EBA, die das Single Resolution Board (SRB) im Hinblick auf die Konjunktur und die Prozyklizität bei der Festlegung der Zielausstattung des Fonds einerseits und der jährlich zu entrichtenden Beiträge andererseits berücksichtigen sollte.

Mit Datum vom 3. Juni 2015 hat die EBA auf ihrer Homepage ein [interaktives Dokument](#) zur Durchführungsverordnung der EU-Kommission 680/2014 zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen (ITS on Reporting) veröffentlicht. Das Dokument beinhaltet den Text der Durchführungsverordnung sowie die Meldebögen zu den aufsichtlichen Meldungen. Einzelne Vorschriften der Verordnung und Positionen der Meldebögen sind verknüpft mit den zugehörigen Fragen & Antworten zum „Single Rulebook“ der EBA, sodass eine direkte Berücksichtigung der Erläuterungen der EBA möglich ist.

Mit dem am 3. Juli 2015 von der EBA veröffentlichten [finalen Entwurf technischer Regulierungsstandards \(EBA/RTS/2015/04\)](#) werden Mitteilungs- und Verfahrenspflichten im Hinblick auf die Abwicklung und Aussetzung („suspension“) von Instituten gemäß der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) festgelegt. Die RTS definieren den Meldeprozess sowie die benötigten Informationen, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob ein unter ihrer Aufsicht stehendes Institut gescheitert ist oder kurz davor ist zu scheitern. Ziel ist die Schaffung eines konsistenten und transparenten Rahmens, anhand dessen schnelle und wirksame Entscheidungen durch die Behörden getroffen werden können. Dabei liegt die Verantwortung zur Identifizierung der Gefährdung in erster Linie bei dem Leitungsorgan des betreffenden Instituts. Die benötigten Informationen müssen an die zuständige nationale Behörde gemeldet werden, die wiederum im Falle der gegebenen Relevanz eine Mitteilung an die europäische Abwicklungsbehörde vornimmt. Der finale Entwurf wurde am 3. Juli 2015 an die Europäische Kommission übermittelt.

Die EBA hat am 15. Juli 2015 eine [vorläufige Stichprobe](#) von Banken veröffentlicht, die 2015 einer Transparenzkontrolle unterzogen werden sollen. Zusammen mit der vorläufigen Stichprobe wurde auch ein [Entwurf des Meldeformulars](#) herausgegeben, aus dem die von den Teilnehmern voraussichtlich einzureichenden Informationen hervorgehen. Die Datensammlung stützt sich dabei vorrangig auf reguläre Meldedaten (COREP und FINREP) und ergänzt diese um einige Informationen, die direkt von den Instituten zur Verfügung zu stellen sind. Wie der [Pressemitteilung](#) zu entnehmen ist, hat der Rat der Aufsicher der EBA darüber hinaus bereits einige Kernelemente für den EU-weiten Stresstest im Jahre 2016 beschlossen. So wird der Stresstest 2016 eng mit dem „supervisory review and evaluation process“ (SREP) abgestimmt und im Rahmen eines strengen Bottom-up Ansatzes durchgeführt. Ein Entwurf der methodischen Eckdaten sowie entsprechende Formulare werden hierzu bis zum Jahresende 2015 erarbeitet, um im ersten Quartal 2016 den Stresstest zu beginnen.

Am 29. Juli 2015 veröffentlichte die EBA eine [Konsultation zum Entwurf von Leitlinien zu Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen](#). Vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Banken sollen die Leitlinien eine effiziente Kooperation zwischen Einlagensicherungssystemen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gewährleisten. Dazu legen sie beispielsweise Mindestinhalte für solche Vereinbarungen fest. Die Konsultationsfrist endet am 29. Oktober 2015.

Die EZB hat am 8. Juni 2015 einige [Fakten und Informationen über ihr Projekt zur Etablierung eines Europäischen Meldewesens \(European Reporting Framework \(ERF\)\)](#) zur Verfügung gestellt. Ziel des Projektes ist es, einen harmonisierten, integrierten Meldestandard zu entwickeln, der im ersten Schritt statistische Meldedaten und in einem zweiten Schritt aufsichtliche Meldedaten erfasst. Dabei sollen unter anderem Überschneidungen in Datenfeldern und Mehrfachmeldungen eliminiert werden. Die lokalen Aufsichtsbehörden sollen dabei im Rahmen europäischen Rechts in die Lage versetzt werden, eigene zusätzliche Daten im Rahmen des ERF zu erheben. Da sich das Projekt noch in einem frühen Stadium befindet, macht die EZB noch keine Aussagen zum Einführungszeitpunkt des ERF.

Am 19. Juni 2015 wurde im EU-Amtsblatt die [EZB-Leitlinie \(EU\) 2015/948](#) vom 16. April 2015 zur Änderung der [Leitlinie \(EZB/2013/7\)](#) über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2015/19) veröffentlicht, die sich an alle nationalen Zentralbanken des Eurosystems richtet. Die Leitlinie EZB/2013/7 etabliert ein Verfahren für die nationalen Aufsichtsbehörden, nach dem die statistischen Daten über Wertpapierbestände an die EZB zu melden sind. Unter anderem vor dem Hintergrund der Einführung direkter statistischer Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften durch die [EZB-Verordnung \(EU\) Nr. 1374/2014](#) (EZB/2014/50) wurde das Meldeverfahren angepasst. Die überarbeitete Leitlinie trat am 9. Juli 2015 in Kraft.

Als weitere EZB-Leitlinie wurde am 21. Juli 2015 die [Leitlinie \(EU\) 2015/1197](#) veröffentlicht, die die [Leitlinie \(EZB/2010/20\)](#) über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (EZB/2015/24) ändert. Die Änderung war im Wesentlichen notwendig geworden, weil das Meldewesen im Bereich der Wertpapiere, die von supranationalen oder internationalen Organisationen begeben und im Rahmen des durch den EZB-Beschluss (EU) 2015/774 ([EZB/2015/10](#)) eingerichteten Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmarkten erworben wurden, klargestellt werden muss. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Bestände unter der Aktivposition 7.1 gemeldet werden. Darüber hinaus wurden zusätzliche technische Änderungen des Anhangs IV der Leitlinie EZB/2010/20 erforderlich.

Mit Datum vom 23. Juni 2015 hat die ESMA [Leitlinien zu den Informationen, die der ESMA regelmäßig von Ratingagenturen vorzulegen sind \(ESMA/2015/609\)](#) u.a. in deutscher Sprache veröffentlicht. Vierteljährlich müssen die Ratingagenturen die ESMA über ihre Finanzerträge, die Personalfuktuation, den Personalbestand und interne Beschwerden bei der Compliance-Abteilung informieren. Halbjährlich sind unter anderem Informationen über eingeleitete oder beabsichtigte interne Überprüfungen von Ratingmodellen und -verfahren, Ergebnisse der Überprüfungen der Methodik einschließlich Informationen über die im Berichtszeitraum vorgenommenen Rückvergleiche, nähere Angaben zu den wichtigsten Ergebnissen sowie daraufhin von den Ratingagenturen eingeleiteten Maßnahmen einzureichen. Darüber hinaus sind auch Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsorgans sowie dem Aufsichtsorgan vorgelegte Berichte sowie Gerichts-, Schieds- und andere Streitbelegungsverfahren einzureichen. Die Leitlinien treten am 24. August 2015 in Kraft.

Der Gemeinsame Ausschuss der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA – ESA) hat am 3. Juli 2015 eine Überarbeitung der in 2008 veröffentlichten Leitlinien zur aufsichtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen veröffentlicht. Der [Entwurf](#) beinhaltet einheitliche Verfahren, die auf den Beurteilungskriterien der CRD IV basieren. Ziel der Leitlinien ist es, die unterschiedlichen Aufsichtspraktiken zu harmonisieren und potenziellen Erwerbern Klarheit darüber verschaffen, was gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 2. Oktober 2015.

Am 8. Mai 2015 hat die BaFin ihre [Konsultation 06/2015 zur „Zweiten Verordnung zur Änderung der Inhaberkontrollverordnung sowie zum geänderten Merkblatt zu dem Verfahren sowie den Anzeigen nach § 2c KWG und § 104 VAG“](#) veröffentlicht. Aufgrund der geänderten europarechtlichen Vorgaben des Begriffs der „qualifizierten Beteiligungen“ nach CRR/CRD IV war eine Anpassung des § 1 Abs. 9 KWG, der den Rechtsbegriff „bedeutende Beteiligungen“ an Instituten definiert, erforderlich, woraus wiederum die notwendige Anpassung des Verordnungstextes der Inhaberkontrollverordnung sowie der entsprechenden Anzeigen resultiert. Der Begriff der „bedeutenden Beteiligung“ nach § 1 Abs. 9 KWG verweist jetzt auf die Definition einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 CRR. Dies hat zur Folge, dass indirekte und mittelbare bedeutende Beteiligungen nach KWG nicht mehr mit dem Begriff der bedeutenden Beteiligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) identisch sind. Der Begriff des KWG setzt für das Bestehen einer bedeutenden Beteiligung kein Mutter-Tochterverhältnis mehr voraus. Die unterschiedlichen Berechnungsweisen werden im neu gefassten Merkblatt erläutert. Weitere Änderungsnotwendigkeiten ergeben sich aus einem geänderten Verfahren bei der Einholung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister. Die Konsultationsfrist endete am 5. Juni 2015.

## WpHG/Depot/Investment

Zum Thema MiFID veröffentlichte die ESMA im Zeitraum von Mai bis Anfang August 2015 folgende Dokumente:

- Gegenstand der am 6. Mai 2015 von der ESMA veröffentlichten [Leitlinien zu Warenderivaten nach Abschnitt 6 und 7 Anhang I MiFID \(ESMA/2015/675\)](#) ist insbesondere die Spezifizierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „effektiven Lieferung von Warenderivaten“. Eine einheitliche Definition ist in den Mitgliedstaaten insbesondere auch vor dem Hintergrund der Regelungen nach EMIR, die auf die Derivatdefinitionen nach MiFID verweisen, von Bedeutung. Die ESMA weist ausdrücklich darauf hin, dass die Leitlinien nur in englischer Sprache erscheinen und nicht in die übrigen Amtssprachen der EU übersetzt werden. Die Leitlinien traten am 7. August 2015 in Kraft.
- In der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#) berichteten wir bereits über das von den Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) ESMA, EBA und EIOPA veröffentlichte [Diskussionspapier zum Thema Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte \(JC/DP/2014/02\)](#). Als Grundlage der Level 2-Maßnahmen gilt die [Verordnung \(EU\) 1286/2014 vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte](#) (packaged retail and insurance based investment products – PRIIP), die am 29. Dezember 2014 in Kraft getreten und ab dem 31. Dezember 2016 von allen PRIIP-Herstellern und Beratern sowie Verkäufern anzuwenden ist. Am 23. Juni 2015 haben die ESAs nun ein [Diskussionspapier \(JC/DP/2015/01\)](#) herausgegeben, das sich insbesondere mit dem Ausweis von Risiko- und Performance-Szenarien sowie Kostenangaben in den Basisinformationsblättern (Key Information Documents – KIDs) befasst. Die Konsultationsfrist endet am 17. August 2015.
- Die ESMA hat im Mai 2014 das [Diskussionspapier \(ESMA/2014/548\)](#) veröffentlicht, über das wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichteten. Im Dezember 2014 erschien das zugehörige [Konsultationspapier \(ESMA/2014/1570\)](#), inklusive [Annex](#), zu technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards in Bezug auf die [Finanzmarktrichtlinie](#) (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID II) und die [Finanzmarktverordnung](#) (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR). Über das Konsultationspapier berichteten wir in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#). Die [finalen Standards](#) hierzu hat die ESMA am 29. Juni 2015 vorgelegt und an die EU-Kommission weitergeleitet. Gegenüber dem Konsultationspapier wurden Änderungen in den Bereichen Zulassung von Investmentfirmen, EU-Pass, Dienstleistungen von Drittstaatenfirmen sowie Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden vorgenommen. Die EU-Kommission hat jetzt drei Monate Zeit zu entscheiden, ob die Standards in EU-Recht übernommen werden sollen.

In Bezug auf EMIR haben die ESMA, die drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA (ESAs) sowie der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (Committee on Payments and Market Infrastructures (CPMI)) zusammen mit der IOSCO im Zeitraum Mai bis Anfang August 2015 folgende Dokumente veröffentlicht:

- Am 11. Mai 2015 veröffentlichte die ESMA ihr [viertes Konsultationspapier zur Clearingpflicht von bestimmten OTC gehandelten Zinsswaps \(ESMA/2015/807\)](#). Das Konsultationspapier ergänzt das am 11. Juli 2014 veröffentlichte [erste Konsultationspapier zu OTC gehandelten Zinsswaps \(ESMA/2014/799\)](#), über das wir bereits in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichteten, in Bezug auf fix-variable Zinsswaps, die in den Währungen CZK, DKK, HUF, NOK, SEK und PLN denominiert sind, sowie Forward Rate Agreements (FRAs) in den Währungen NOK; SEK und PLN. Die Konsultationsfrist endete am 15. Juli 2015.
- Gemäß Art. 1 der delegierten Verordnung EU 151/2013 der EU-Kommission vom 19. Dezember 2013 müssen Transaktionsregister aggregierte Daten über die gemeldeten Derivatekontrakte zur Verfügung stellen. Die ESMA hat am 29. Mai 2015 auf ihrer Homepage [Links zu den Veröffentlichungen der bei ihr registrierten sechs Transaktionsregister](#) bekannt gegeben.
- Die ESAs haben am 10. Juni 2015 zum zweiten Mal technische Regulierungsstandards (RTS) zur Konsultation gestellt, die die Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP gelearnte Derivatekontrakte nach Art. 11 EMIR ([JC/CP/2015/002](#)) zum Gegenstand haben. Die erste Konsultation lief vom 14. April bis zum 14. Juli 2014, worüber wir auch in der [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#) berichteten. Die vorliegende Konsultation berücksichtigt die Ergebnisse aus der ersten Konsultationsphase. Darüber hinaus stehen im aktuellen Papier die Marginanforderungen für nicht zentral gelearnte OTC-Derivate im Fokus. Die ESAs nehmen einerseits zur Höhe der erforderlichen Margins und andererseits zu möglichen Methoden der Quantifizierung Stellung. Darüber hinaus werden unter

anderem Kriterien für hinterlegungsfähige Sicherheiten und deren Diversifikation vorgestellt. Die Konsultationsfrist endete am 15. Juli 2015.

- Art. 18 EMIR definiert, welche Aufsichtsbehörden dem Aufsichtskollegium der zentralen Kontrahenten sowie der Clearingmitglieder angehören. In ihrer am 21. Mai 2015 veröffentlichten [Stellungnahme \(ESMA/2015/838\)](#), die vom 7. Mai 2015 datiert, klärt die ESMA die Frage, in welchem Fall die EZB dem Aufsichtskollegium nach Art. 18 Abs. 2 Buchst. c EMIR angehört. Die EZB zählt danach zu den Mitgliedern des Aufsichtskollegiums, wenn sie die direkte Aufsicht über eines der Clearingmitglieder ausübt, die in den drei Mitgliedstaaten niedergelassen sind, die auf der aggregierten Basis eines Einjahreszeitraums die höchsten Beiträge in den von der CCP unterhaltenen Ausfallfonds einzahlen. In diesem Fall steht der EZB auch ein Stimmrecht im Aufsichtskollegium zu.
- Die [Liste der EMIR-Transaktionsregister](#) wurde am 3. Juni 2015 aktualisiert. Dabei wurde die Erlaubnis für ein bereits im Dezember 2013 autorisiertes Transaktionsregister auf die Registrierung von Fremdwährungsderivaten ausgeweitet.
- EMIR sieht vor, dass die ESMA der EU-Kommission über die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Interoperabilitätsvereinbarungen (IOVs) nach EMIR auf andere Kategorien von Finanzinstrumenten als übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente berichtet (Art. 85 Abs. 3 Buchst. d EMIR). Hierzu hat die ESMA am 1. Juli 2015 ihren endgültigen [Bericht \(ESMA/2015/1067\)](#) vorgelegt. In diesem Bericht geht die ESMA zunächst auf das bestehende Konzept der IOVs ein und vergleicht verschiedene in der EU bestehende IOVs, bevor sie auf Basis einer Kosten-Nutzen-Kalkulation empfiehlt, den Anwendungsbereich auf börsengehandelte Derivate auszuweiten. Über die Ausweitung auf OTC-Derivate wird von der ESMA zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.
- Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich gab am 9. Juli 2015 in einer [Pressemittteilung](#) bekannt, dass der CPMI sowie die IOSCO die erste Level-3-Untersuchung begonnen haben, die die Umsetzung der Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI) analysiert. Ziel ist zu erheben, ob und in wie weit die PFMI konsistent umgesetzt wurden. Die Untersuchung fokussiert sich auf die Einhaltung der Grundsätze zum Management von Finanzrisiken durch CCPs. Dies umfasst auch die Praktiken zu Stresstests, Margins, Sicherheiten, Liquidität und Sanierung. Über die Aktivitäten der CPMI und der IOSCO berichteten wir zuletzt in der [Ausgabe 2/2015 der Financial Services News](#).
- Am 13. Juli 2015 und am 29. Juli 2015 hat die ESMA jeweils eine [aktualisierte Liste](#) der in der EU zugelassenen zentralen Kontrahenten veröffentlicht. Es wurden zwar keine neuen Kontrahenten in die Liste aufgenommen, jedoch wurde der Eurex Clearing AG aufgrund ihrer neuen Serviceangebote und Geschäftsaktivitäten eine neue Berechtigung erteilt, wie es nach EMIR in diesen Fällen vorgesehen ist. Gleiches gilt für die BME Clearing, die zum 21. Juli 2015 ermächtigt wurde, ihre Aktivitäten um die Abwicklung von OTC-Zinsderivaten und Aktien am Kassamarkt (OTC und Geregelter Markt) auszuweiten. Darüber hinaus veröffentlichte die ESMA mit gleichem Datum ein Update des [öffentlichen Registers](#), in welchem alle OTC-Derivate gelistet sind, die einer Clearingpflicht nach EMIR unterliegen.

Im Rahmen der Überprüfung von EMIR veröffentlichte das European Systemic Risk Board (ESRB) am 28. Juli 2015 einen Bericht an die EU-Kommission über die [Effizienz von Marginanforderungen zur Begrenzung der prozyklischen Effekte und die Notwendigkeit zur Festlegung einer zusätzlichen Interventionsmöglichkeit](#). Darin beurteilt das ESRB sowohl die Wirkung der Marginanforderungen als auch der Risikoabschläge auf Sicherheiten (Haircuts), die von CCPs vorgenommen werden. Das Board weist darauf hin, dass die Menge der untersuchten Daten begrenzt war, da die erste CCP erst im März 2014 von der ESMA autorisiert wurde. Es kommt vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass es keine nachweisbaren pro-zyklischen Effekte von Marginanforderungen und Haircuts gibt. Darüber hinaus stellt das Board fest, dass die EMIR-Regelungen in Bezug auf die Vermeidung von Pro-Zyklizität verstärkt werden sollten, ohne den grundsätzlichen Aufbau zu verändern. Es gibt beispielsweise zu bedenken, dass EMIR keine Regelungen enthält, die darauf ausgerichtet sind, die möglicherweise hohe Korrelation zwischen Margins und Haircuts in Stressszenarien zu adressieren. Mit dem Bericht leistet das ESRB seinen Beitrag zur Bewertung der EMIR Verordnung in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission und der ESMA gem. Artikel 85 Absatz 1 (d) EMIR. Darüber hinaus hat das ESRB in einem zweiten Bericht an die EU-Kommission [Änderungsvorschläge](#) unterbreitet. Darin empfiehlt das ESRB unter anderem in besonderen Fällen ein schnelleres Verfahren zur Aufhebung der Clearingpflicht, um effizienter auf Änderungen der Marktgegebenheiten reagieren zu können. Um mehr Transparenz zu schaffen, schlägt das ESRB vor, die auf der Website der ESMA veröffentlichten Informationen gem. Artikel 88 EMIR zu erweitern und zukünftig auch eine Liste mit allen zugelassenen Interoperabilitätsvereinbarungen zu veröffentlichen. Des Weiteren ist das ESRB der

Auffassung, dass der Zugang zum Transaktionsregister auf nationaler Ebene ausgeweitet werden sollte, um Risiken schneller und effizienter zu erkennen.

Zu Alternativen Investmentfonds wurden von der ESMA und der BaFin im Zeitraum Mai bis Anfang August 2015 folgende Dokumente veröffentlicht:

- Mit Schreiben vom 12. Mai 2015 informierte die BaFin die Verbände über ihre [geänderte Verwaltungspraxis in Bezug auf Kreditfonds](#). Nach der bisherigen Verwaltungspraxis war die Vergabe von Darlehen für Rechnung des Investmentvermögens grundsätzlich unzulässig. Da die AIFM-Richtlinie (2011/61/EU) im Gegensatz zur Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW IV-Richtlinie, 2009/65/EU) keine Produktregelungen enthält und nach den EU-Verordnungen [über Risikokapitalfonds](#) (EU/345/2013, EuVECA-VO) und [über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum](#) (EU/346/2013, EuSEF-VO) sowie dem [Entwurf der EU-Verordnung über Europäische Langfristige Investmentfonds](#) (ELTIF-Verordnung) die Darlehensvergabe zu den zulässigen Vermögensgegenständen zählt, vertritt die ESMA aktuell die Auffassung, dass sog. „loan originating AIFs“ zulässig sind. Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Vorgaben empfiehlt die BaFin in ihrem Schreiben AIF-Verwaltungsgesellschaften bereits jetzt, bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf die Darlehensvergabe, den Erwerb und die Restrukturierung/Prolongation von nicht verbrieften Darlehensforderungen sowie die Vergabe von Gesellschafterdarlehen für Rechnung des AIF einzuhalten. Dabei ist unter anderem auf ein angemessenes Risiko- und Liquiditätsmanagement zu achten. Für Rechnung von (allgemeinen) offenen Spezial-AIF (mit festen Anlagebedingungen) oder Hedgefonds sollte ein Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen nicht überwiegend sein, d.h. nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des offenen Spezial-AIF sollten in unverbrieften Darlehensforderungen investiert sein.
- Die ESMA gab am 12. Mai 2015 eine Aktualisierung ihrer [Fragen und Antworten \(ESMA/2015/850\)](#) zur AIFM-Richtlinie bekannt. Neu beantwortet wurden Fragen zu den Reporting-Pflichten für Schwester AIFM, den konsolidierten Meldepflichten sowie Meldepflichten von Nicht-EU-AIFM und der Kalkulation der Verschuldung.
- Am 21. Juli 2015 hat die ESMA einen aktualisierten [Fragen- und Antwortenkatalog \(ESMA/2015/1137\)](#) zur AIFM-Richtlinie veröffentlicht. Das Dokument soll die zuständigen nationalen Behörden bei ihrer Aufsichtstätigkeit unterstützen und gleichzeitig zur Sachverhaltsklärung bei den betroffenen AIFMs dienen. Dabei wurden Antworten hinsichtlich der Berichtspflichten von Nicht-EU-AIFMs und zur Berücksichtigung von Leerverkaufspositionen bei der Berechnung des Gesamtwerts des verwalteten Vermögens geändert. Neu aufgenommen wurden Fragen und Antworten zur Währungsumrechnung sowie zur Berücksichtigung neu aufgelegter AIFs in der Berichtsperiode ihrer Entstehung.
- Mit Datum vom 31. Juli 2015 hat die ESMA technische Regulierungsstandards ([ESMA/2015/1239](#)) zur Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) zur Konsultation gestellt. Über die Annahme der ELTIF-Verordnung durch den Europäischen Rat berichteten wir bereits in der [Ausgabe 2/2015 der Financial Services News](#). Die vorgeschlagenen technischen Regulierungsstandards definieren u.a. Kriterien, unter denen der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ausschließlich zu Sicherungszwecken anerkannt wird, die Laufzeit eines europäischen langfristigen Anlagefonds (ELTIF) als ausreichend zu bezeichnen ist und die Offenlegungs- und Informationsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die Kostenstrukturen für Kleinanleger als hinreichend erachtet werden. Die Konsultationsfrist endet am 14. Oktober 2015.

Die AIFMD sieht in Art. 67 Abs. 1 vor, dass die ESMA einerseits eine [Stellungnahme \(ESMA/2015/1235\)](#) über die Funktionsweise des EU-Passes für EU-AIFM, die gemäß den Artikeln 32 und 33 AIFMD EU-AIF verwalten und/oder vertreiben, sowie über die Funktionsweise des Vertriebs von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in den Mitgliedstaaten und die Verwaltung und/oder den Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß den anwendbaren nationalen Regelungen, wie sie in den Artikeln 36 und 42 AIFMD aufgeführt sind (sog. national private placement regime, NPPR), veröffentlichen. Andererseits soll sie eine [Empfehlung \(ESMA/2015/1236\)](#) zur Anwendung des EU-Passes auf den Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in den Mitgliedstaaten und zur Verwaltung und/oder zum Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Artikel 35 sowie 37 bis 41 AIFMD abgeben. Beide Dokumente hat sie am 30. Juli 2015 vorgelegt. Die Stellungnahme enthält verschiedene Punkte, die im Rahmen der Umsetzung des EU-Passes als problematisch identifiziert wurden. Hierzu zählen beispielsweise unterschiedliche Definitionen von „professionellen Anlegern“ sowie verschiedene Interpretationen von



„Marketingaktivitäten“ oder „wesentlichen Änderungen“ nach AIFMD. Gleichzeitig weist die ESMA jedoch darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung über die Funktionsweisen des EU-Passes bzw. des NPPR aufgrund des nur kurzen Implementierungszeitraums derzeit nicht möglich ist und die Funktionsweisen zu einem späteren Zeitpunkt erneut untersucht werden sollten. Die Empfehlung beschäftigt sich mit der Anwendung des Passes auf die sechs Nicht-EU-Länder Guernsey, Hong Kong, Jersey, Schweiz, Singapur und die USA. Dabei empfiehlt die ESMA in Bezug auf Guernsey, Jersey und die Schweiz, eine Anwendung des Passes. Im Gegensatz dazu sollen die Entscheidungen für die USA und Singapur verschoben werden. Im Hinblick auf Hong Kong benötigt, die ESMA mehr Informationen, um zu einem abschließenden Urteil zu kommen.

Zum Thema Zentralverwahrer wurden von der ESMA folgende Dokumente veröffentlicht:

- Im März und Dezember 2014 hatte die ESMA bereits ein Diskussions- bzw. ein Konsultationspapier zu den technischen Standards herausgegeben, die die ESMA der EU-Kommission unter anderem vor dem Hintergrund der EU-Verordnung Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer (CSDR) bis zum 18. Juni 2015 vorzulegen hatte (siehe hierzu die Ausgaben [2/2014](#) und [1/2015](#) der Financial Services News). Mit [Schreiben vom 17. Juni 2015](#) teilt die ESMA der EU-Kommission allerdings mit, dass sie die technischen Standards erst im September 2015 zur Verfügung stellen kann. Die Verzögerung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die technischen Standards vor Übersendung an die EU-Kommission einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Dieser Bearbeitungsschritt ist neu und führt daher zu der Verzögerung.
- Die CSDR sieht vor, dass die ESMA technische Standards zur Präzisierung von Eindeckungsprozessen erlässt. In ihrer ersten Konsultation aus Dezember 2014 (ESMA/2014/1563), über die wir in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#) berichteten, hatte sie neben anderen technischen Standards auch hierzu Vorschläge gemacht. Dabei hatte die ESMA vorgeschlagen, die Zentralverwahrer unter Zuweisung von bestimmten Verantwortungen in den Prozess einzubeziehen. Diese Position hat die ESMA aufgrund der im Rahmen der ersten Konsultation erhaltenen Antworten überdacht und in dem nun vorliegenden [zweiten Konsultationspapier \(ESMA/2015/1065\)](#) Alternativprozesse zur Diskussion gestellt. Dabei geht es der ESMA hauptsächlich darum, Hinweise und quantitative Daten von der interessierten Öffentlichkeit zu erhalten. Die Konsultationsfrist lief bis zum 6. August 2015.

Die ESMA hat am 20. Juli 2015 mit einer offiziellen [Stellungnahme \(ESMA/2015/1139\)](#) der weiteren Verlängerung von Notfallmaßnahmen der Griechischen Kapitalmarktkommission (HCMC) zugestimmt. Bereits seit dem 30. Juni 2015 hatte die HCMC als zuständige Behörde unter Zustimmung der ESMA den Handel aller Finanzinstrumente, mit denen Netto-Leerverkaufspositionen auf Aktien der Athener Börse eingegangen oder ausgeweitet werden können, ausgesetzt. In der veröffentlichten Stellungnahme stellt die ESMA fest, dass die anhaltende Gefährdung des Vertrauens in den griechischen Markt die vorgeschlagenen Maßnahmen weiterhin rechtfertigt. Das erneuerte Handelsverbot wurde wirksam am 21. Juli 2015 um 00:00:01 Uhr (MEZ) und war zunächst befristet bis zum 27. Juli 2015, 24:00:00 Uhr (MEZ). Am 27. Juli 2015 hat die ESMA in der [Stellungnahme \(ESMA/2015/1218\)](#) einer wiederholten Verlängerung der bereits beschriebenen Notfallmaßnahmen (siehe hierzu [ESMA/2015/1139](#)) der HCMC zugestimmt. Das Handelsverbot schließt sich der vorangehenden Aussetzung unmittelbar an und wurde bis zum 3. August 2015, 24:00:00 Uhr (MEZ) befristet.

Diese Frist hat die ESMA mit der [Stellungnahme \(ESMA/2015/1243\)](#) am 3. August wiederum bis zum 31. August 2015, 24:00:00 Uhr (MEZ) verlängert. Die Handelsaussetzung der betreffenden Produkte gilt unabhängig von der partiellen Wiedereröffnung des regulierten Marktes an der Athener Börse am 3. August 2015.

Der Gemeinsame Ausschuss der Aufsichtsbehörden ESMA, EBA und EIOPA hat am 12. Mai 2015 einen [Bericht mit Empfehlungen für strukturierte Finanzinstrumente \(JC/2015/022\)](#) veröffentlicht. Der Gemeinsame Ausschuss kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass eine europaweite Standardisierung der Regelungen des aufsichtlichen Meldewesens, v.a. in den Bereichen der Prospektvorschriften, sowie der Zurückbehaltungsrechte bei Emissionen für strukturierte Finanzinstrumente notwendig ist.

Art. 52 der OGAW IV-Richtlinie (2009/65/EU) definiert Anlagegrenzen für OGAW. Die ESMA hat in ihrer [Stellungnahme \(2015/ESMA/880\)](#) vom 22. Mai 2015 den Vorschlag unterbreitet, zukünftig nicht mehr zwischen OTC-Deri-

vaten und börsengehandelten Derivaten, sog. „exchange traded derivatives (ETDs)“, zu unterscheiden, sondern eine Differenzierung im Hinblick auf die Anlagegrenzen danach zu treffen, ob die Derivate nach EMIR einer Clearingpflicht durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen.

Zur Entwicklung der Risiken auf den Wertpapiermärkten veröffentlicht die ESMA regelmäßig das sog. „[ESMA Risk Dashboard](#)“. In dem am 5. Juni 2015 zur Verfügung gestellten Dokument werden die Daten für das 1. Quartal 2015 ausgewertet. Danach hat sich der systemische Stresslevel in der EU gegenüber dem Vorquartal nicht verändert. Die Ansteckungsgefahr, das Liquiditäts- und das Kreditrisiko bleiben unverändert hoch, aber stabil, während sich das Marktrisiko erhöht hat.

Die ESMA hat am 25. Juni 2015 einen [Abschlussbericht](#) veröffentlicht, der auch den finalen Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS) zu Fragen im Zusammenhang mit Emissionsprospekten nach der Omnibus-II-Richtlinie (ESMA/2015/1014) enthält. In dem Entwurf legt die ESMA Verfahren zur Genehmigung von Prospekten fest. Zudem geht sie näher auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung eines Prospektes sowie die Bestimmungen zur Verbreitung von Werbeanzeigen, in denen die Absicht des öffentlichen Angebots von Wertpapieren bzw. die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt angekündigt wird. Der Bericht enthält ferner eine Übersicht über die wichtigsten Antworten auf die Konsultation im September 2014 (vgl. [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#)). Infolge der Konsultation hat die ESMA entschieden, nicht auf den Teil des aus der Omnibus II-Richtlinie hervorgehenden Mandats einzugehen, der die Anpassung der Fristen im Genehmigungsverfahren betrifft.

Die ESMA hat am 30. Juni 2015 ihren [Abschlussbericht](#) zu den Leitlinien für alternative Performancekennzahlen (Guidelines on Alternative Performance Measures – APM, ESMA/2015/1057) veröffentlicht. Die Leitlinien gelten für Emittenten, d.h. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Wertpapiere zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind. Die ESMA erwartet aber auch von allen anderen Emittenten, dass sie diese Prinzipien beachten, wenn sie APM in ihren Dokumenten veröffentlichen. Über die Konsultation zu den Leitlinien berichteten wir bereits in der [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#). Ziel der Leitlinien ist es, die Transparenz und Vergleichbarkeit von Finanzinformationen zu erhöhen, Informationsasymmetrien bei den Adressaten zu reduzieren sowie eine einheitliche Anwendung und Darstellung von alternativen Performancekennzahlen zu erreichen. Die Leitlinien gelten für Veröffentlichungen ab dem 3. Juli 2016 und sind von den Mitgliedstaaten, die im Rahmen des „Comply or explain“ Verfahrens die Leitlinien bestätigt haben, in den veröffentlichten Dokumenten zu beachten.

Die ESMA hat am 23. Juli 2015 ihren [statistischen Bericht \(ESMA/2015/1136\) über die Aktivitäten im Zusammenhang mit Prospekten](#), die beim Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel innerhalb des EWR zu veröffentlichen sind, für das Jahr 2014 herausgegeben. Das Dokument wurde im Vergleich zu früheren Versionen erweitert und enthält nun detailliertere Informationen über die Struktur und den Inhalt der Prospekte. Dabei ist der Bericht nach der Einleitung (Abschnitt 1) in drei weitere Abschnitte gegliedert: Abschnitt 2 enthält allgemeine Informationen über die Prospekte und führt die Genehmigungsaktivitäten jedes EWR-Mitgliedsstaats im Jahr 2014 mit einem entsprechenden Vorjahresvergleich auf. Insgesamt wurden im Jahr 2014 3.931 Prospekte genehmigt. Abschnitt 3 enthält detaillierte Daten über den inhaltlichen Gegenstand sowie die Struktur der Prospekte, während in Abschnitt 4 Informationen über Passporting-Aktivitäten in den EWR-Mitgliedstaaten im Jahr 2014 mit Vorjahresangaben ausgewiesen werden. Dabei ist die Anzahl der Prospekte, die aus den EWR-Mitgliedstaaten heraus für grenzüberschreitende Aktivitäten genutzt wurden, aus Sicht der Aufsichtsbehörden in den Heimatländern gesunken, während sich die Anzahl der Prospekte, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten im Rahmen von grenzüberschreitenden Aktivitäten genutzt wurden, aus Sicht der Gastlandaufsichtsbehörden erhöht hat. Das liegt daran, dass ein Prospekt in mehreren Ländern im Rahmen des EU-Passes zum Einsatz kommen kann. Damit wird der Prospekt in der Zählung der Heimatlandaufsicht nur einmal registriert, aus der Perspektive der Gastlandaufsicht allerdings mehrmals berücksichtigt.

Die EBA hat am 15. Juli 2015 die finalen [Leitlinien mit dem Titel „Guidelines on product oversight and governance arrangements for retail banking products“ \(EBA/GL/2015/18\)](#) veröffentlicht. Über die Konsultation berichteten wir bereits in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#). Die Leitlinien stellen Anforderungen an Entwickler und Anbieter von Hypotheken, Konsumentenkrediten, Einlagegeschäften, Girokonten, Zahlungsverkehrsdienstleistungen

und E-Geld hinsichtlich der Produktgestaltung. Entwickler haben besondere Anforderungen an die Ausgestaltung ihrer internen Kontrollfunktionen und die Identifikation des Zielmarktes zu erfüllen sowie Produkttests nachzuweisen. Anbieter müssen hingegen über bestimmte interne Kontrollverfahren verfügen sowie Informationspflichten erfüllen. Gegenüber der Entwurfsversion wurden unter anderem Klarstellungen in Bezug auf den Anwendungsbereich, das Proportionalitätsprinzip und die Anwendung der Leitlinien aufgenommen. Dabei wurde vor allem das Proportionalitätsprinzip neu gefasst, um der Bedeutung des Prinzips mehr Gewicht zu verleihen. Die Leitlinien gelten ab dem 3. Januar 2017.

In der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichteten wir bereits über die Initiative des FSB zur Weiterentwicklung des Regelungsrahmens für die wichtigsten Zins- und Fremdwährungsbenchmarks. Das FSB hat am 9. Juli 2015 einen [Zwischenbericht](#) herausgegeben, in dem der Fortschritt in Bezug auf die Reform des Regelungsrahmens für die wichtigsten Zinsbenchmarks erläutert wird. Danach werden nicht nur in den Jurisdiktionen der drei wichtigsten Zinsbenchmarks, des LIBOR, EURIBO und TIBOR, die bestehenden Regelungen analysiert, sondern auch in anderen Ländern. Dabei werden sowohl Ermittlungsmethoden und Definitionen untersucht als auch Daten gesammelt und Machbarkeitsstudien durchgeführt. Darüber hinaus werden auch alternative Benchmarks geprüft. Das FSB kündigt auch einen für die zweite Hälfte 2015 vorgesehenen Fortschrittsbericht an.

Das EU-Parlament hat am 17. Juni 2015 eine Einigung mit dem EU-Ratsvorsitz über eine [Verordnung zur Verbesserung der Transparenz von Wertpapierleih- und rückkaufgeschäften](#) getroffen. Durch die in der Verordnung gestärkten Transparenz- und Meldeanforderungen sollen Banken und sonstige Finanzintermediäre daran gehindert werden, die Vorschriften zu umgehen, indem sie ihre Tätigkeiten teilweise in den weniger streng regulierten Schattenbankbereich verlagern. Am [29. Juni 2015](#) hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter im Namen des Rates die erzielte Einigung gebilligt.

Die BaFin hat am 11./12. Juni 2015 ihre Kataloge mit häufig gestellten Fragen zu den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 5 ff. der EU-Leerverkaufsverordnung ([Transparenz-FAQs](#)) sowie zum Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Aktien und öffentlichen Schuldtiteln gemäß Art. 12 f. EU-Leerverkaufsverordnung ([Verbots-FAQs](#)) aktualisiert. Neben formellen Anpassungen wurden die Transparenz-FAQs in den Abschnitten zur Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition und zu den speziellen Vorschriften für Gruppen, Fonds und Portfolien ergänzt. Der Abschnitt zum elektronischen Mitteilungs- und Veröffentlichungsverfahren wurde um Fragen erweitert, die häufige Fehlerquellen beschreiben. Die Verbots-FAQs enthalten überwiegend im Abschnitt zur Deckung von Leerverkäufen neue Klarstellungen und Konkretisierungen.

Am 29. Juli 2015 hat die BaFin in ihrem [Rundschreiben 07/2015](#) die Anforderungen an die Bestellung eines externen Bewerter für Immobilien in offenen und geschlossenen Investmentvermögen sowie für Immobiliengesellschaften konkretisiert. Dies soll die Anzeige des Bewerter bei der BaFin und den Nachweis der Voraussetzungen nach § 216 Abs. 2 KAGB erleichtern. In der Anzeige sollen zudem alle Investmentvermögen aufgelistet werden, für die der Bewerter bestellt wird, und dargelegt werden, ob es sich um eine Ankaufsbewertung oder eine Regelbewertung nach § 231 Abs. 2 Nr. 3 KAGB handelt. Sofern der Bewerter nur für eine einzelne Immobilie bestellt wird, ist dies in der Anzeige besonders zu vermerken. Zudem sieht die BaFin vor, dass bei einer Rotation des Bewerter gemäß § 250 Abs. 2 S. 1 und § 261 Abs. 5 S. 2 KAGB eine neue Anzeige zu erstatten ist.

Am 28. Mai 2015 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme ([DGSD-Umsetzungsgesetz](#)) verabschiedet und am 5. Juni 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es trat im Wesentlichen am 3. Juli 2015 in Kraft. Die nach dem bisherigen Recht eingeräumte Möglichkeit, ein Institut von der Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem zu befreien, wenn das Institut einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, fällt der Richtlinie folgend weg. Entsprechend ist nun zwingend, dass sich alle Institute einem Einlagensicherungssystem anschließen. Darüber hinaus wurden diverse Änderungen hinsichtlich des Schutzzumfangs, der Auszahlungsmodalitäten sowie der Aufgabenzuweisung vorgenommen. Die Änderungen durch das DGSD-Umsetzungsgesetz wurden im Wesentlichen in dem neu geschaffenen [Einlagensicherungsgesetz \(EinSiG\)](#) verarbeitet. Das bisherige Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) wurde umbenannt und als Anlegerentschädigungsgesetz (AnEntG) fortgeführt. Über den Gesetzentwurf zum EinSiG berichteten wir bereits in der [Ausgabe](#)

[1/2015 der Financial Services News](#). Durch das Gesetz sind nun auch Gelder geschützt, die über dem Basisschutzbetrag von 100.000 EUR liegen, sofern die Einzahlung mit einem bestimmten Lebensereignis (wie z.B. dem Verkauf einer Privatimmobilie) zusammenhängt und nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Zudem sind größere Unternehmen nicht mehr von der Entschädigung ausgeschlossen und die Auszahlungsfrist für die Entschädigung der Einleger wurde von zwanzig auf sieben Arbeitstage verkürzt. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, müssen die Einlagensicherungssysteme bis zum 3. Juli 2024 mindestens ein Vermögen in Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen ansparen. Weitere Änderungen betrafen das Kreditwesengesetz (KWG), das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG, siehe Rubrik [Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden](#)), das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie die Verordnungen der jeweiligen Entschädigungseinrichtungen.

Das [Kleinanlegerschutzgesetz](#), über dessen Annahme durch den Bundestag wir in der [Ausgabe 2/2015 der Financial Service News](#) berichteten, ist am 10. Juli 2015 in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vom 28. Juni 2014 betreffen die Bereiche Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) und Prospektanforderungen, welche konkretisiert und erweitert wurden. Zudem räumt das Gesetz der BaFin weitere Kompetenzen ein, wie etwa die Einschränkung bzw. das Verbot des Vertriebs von bestimmten Produkten und die Prüfung der Bilanzen von Unternehmen des Graumarkts. Weiterhin kann die BaFin ab sofort Maßnahmen auf ihrer Homepage veröffentlichen, die sie gegen Marktteilnehmer getroffen hat.

Die Veröffentlichung der Richtlinie 2014/91/EU (OGAW-V-Richtlinie) zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-IV-Richtlinie) wurde bereits in unserer [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) thematisiert. Mit der OGAW-V-Richtlinie werden insbesondere die Bestimmungen über die Vergütungspolitik, die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen und die Sanktionen harmonisiert. Am 16. Juli 2015 hat das Bundesministerium für Finanzen nun einen [Referentenentwurf eines OGAW-V-Umsetzungsgesetzes](#) vorgelegt. Dabei sollen anlässlich und in Umsetzung der Sanktionsvorgaben der OGAW-V-Richtlinie die Bußgeldvorschriften des § 340 KAGB neu geordnet, neue Ordnungswidrigkeiten eingeführt sowie bestehende Ordnungswidrigkeiten angepasst, die Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufgegeben und der Bußgeldrahmen neu strukturiert und angehoben werden. Das bisherige zweistufige System der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird durch ein dreistufiges System ersetzt. Die maximale Höhe des fixen Bußgeldrahmens beträgt in der ersten Stufe 5 Mio. EUR, in der zweiten Stufe 1 Mio. EUR und in der dritten Stufe 200.000 EUR. In den ersten beiden Stufen wird die Möglichkeit einer umsatzbezogenen Geldbuße und in allen Stufen die Möglichkeit der BaFin vorgesehen, das Bußgeld an der Höhe des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils zu orientieren. In bestimmten Fällen kann die BaFin künftig auch vorübergehende und bei besonders schweren Verstößen dauerhafte Berufsverbote verhängen. Sofort vollziehbare Maßnahmen sowie bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen der Bundesanstalt können bzw. müssen von der BaFin auf ihrer Internetseite bekanntgemacht werden. Neben der Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie sieht der Entwurf zudem weitere punktuelle Änderungen des KAGB und des KWG vor. Das KAGB wird an drei weitere europarechtliche Vorgaben angepasst. Darunter zwei delegierte Verordnungen, die derzeit auf EU-Ebene noch nicht erlassen wurden. Dabei handelt es sich zum einen um Bestimmungen zu Bedingungen, unter denen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle als voneinander unabhängig im Sinne der geänderten OGAW-IV-Richtlinie anzusehen sind. Zum anderen betrifft dies Regelungen, die Schritte festlegen, die ein Unterverwahrer zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit der Vermögensgegenstände des OGAW unternehmen muss, damit eine Unterverwahrung zulässig ist. Außerdem wird das KAGB an die ELTIF-Verordnung angepasst. Darüber hinaus werden die folgenden wesentlichen Änderungen im KAGB vorgenommen:

- die Schaffung einer Regelung für die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Schaffung einer Regelung für die Verschmelzung unter Beteiligung einer offenen Investmentkommanditgesellschaft,
- die Streichung der Ausnahmebestimmung bezüglich kleiner inländischer Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft, die Anhebung des Strafmaßes in § 339 KAGB,
- die Anpassung des KAGB an die Vorgaben des mit den USA abgeschlossenen sogenannten FATCA-Abkommens und

- die Schaffung eines Rahmens für die Darlehensvergabe durch AIF. Dieser Rahmen sieht vor, dass eine Vergabe von Gelddarlehen u.a. nur zulässig ist für Rechnung eines diversifizierten geschlossenen Spezial-AIF, der selbst nur begrenzt Kredite aufnehmen kann.

Die Änderungen im KWG betreffen hauptsächlich die Anpassung der Bereichsausnahmen des § 2 Abs. 1 KWG infolge der Änderungen des KAGB. Die OGAW-V-Richtlinie ist spätestens bis zum 18. März 2016 in nationales Recht umzusetzen. Daher soll das OGAW-V-Umsetzungsgesetz überwiegend auch zu diesem Termin in Kraft treten.

Der Ratsvorsitz der EU hat am 30. Juni 2015 nach der Abstimmung mit dem EU-Parlament einen [Richtlinienentwurf zur Festlegung neuer Vorschriften für den Versicherungsvertrieb](#) vereinbart. Die geplante Richtlinie soll die bisher geltende Richtlinie 2002/92/EG ersetzen und sieht einen verstärkten Schutz der Versicherungsnehmer, gesteigerte Informationsqualität sowie verbesserte Wohlverhaltensregeln für den Vertrieb von Versicherungsprodukten vor. Dabei steht vor allem die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf alle Vertriebskanäle im Fokus, welche darüber hinaus die Aufdeckung von Interessenkonflikten, Verschärfung von Sanktionen sowie Anforderungen an die Versicherungsberatung und die Qualifikation der Berater konkretisiert. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Am 31. Juli 2015 wurde die Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz ([Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung – AltvPIBV](#)) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die maßgeblichen Vorgaben für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge im Hinblick auf deren Zertifizierung und die einhergehenden Anforderungen hierzu sind im Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen ([AltZertG](#)) geregelt. Die neue Verordnung enthält nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren und zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten. Dabei konkretisiert sie insbesondere die Ausweispflichten von Kosten, Angaben über das Preis-Leistungs-Verhältnis sowie die Berechnungsgrundlagen für den Ausweis von Auszahlungs- und Wertentwicklungsszenarien. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

### Rechnungslegung

Der Bundestag hat am 18. Juni 2015 das [Gesetz zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU \(Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG\)](#) verabschiedet. Über den Gesetzesentwurf der Bundesregierung berichteten wir in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#). Hierin werden unter anderem die Schwellenwerte für die Abgrenzung kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaften auf die nach der [EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU](#) maximal zulässigen Beträge erhöht. Das BilRUG wurde am 22. Juli 2015 im [Bundesgesetzblatt](#) bekannt gegeben und tritt im Wesentlichen am Tag danach in Kraft.

Das DRSC hat am 13. Mai 2015 den [Standardentwurf „Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss“ \(E-DRS 32\)](#) veröffentlicht. Insbesondere aufgrund der Einführung des Aktivierungswahlrechts für bestimmte selbstgestellte immaterielle Vermögensgegenstände durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist eine umfassende Überarbeitung des in 2010 aufgehobenen Vorgängerstandards (DRS 12 „Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens“) notwendig geworden. Der Entwurf beschäftigt sich mit dem Ansatz, der Bewertung (Zugangs- und Folgebewertung) und dem Ausweis von immateriellen Vermögensgegenständen in der Konzernbilanz sowie den dazugehörigen Angaben im Konzernanhang. Als alleiniges Kriterium für einen Vermögensgegenstand soll danach die Einzelverwertbarkeit herangezogen werden. Eine alleinige konzerninterne Verwertung ist aber hiervon ausgeschlossen. Darüber hinaus sollen die bei einer Modifikation eines bestehenden Vermögensgegenstands (Erweiterung oder Verbesserung über seinen ursprünglichen Zustand hinaus) anfallenden Aufwendungen zu aktivieren sein, wenn der zugrunde liegende Vermögensgegenstand aktiviert wurde. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob ein Dritter oder das Unternehmen das Risiko der erfolgreichen Modifikation trägt. Der Standard gilt vorwiegend für Konzernabschlüsse, seine Anwendung im Einzelabschluss wird jedoch empfohlen. Die Konsultationsfrist endete am 17. Juli 2015.

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und das DRSC haben am 22. Juli 2015 einen [Fragebogen](#) zu den Auswirkungen des bevorstehenden Leasingstandards auf Finanzkennzahlen in Kreditverträgen zur Verfügung

gestellt. Entsprechend der vom IASB getroffenen Entscheidungen sind zukünftig für alle betroffenen Leasingverträge Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Dadurch können sich Finanzkennzahlen ändern, die Einfluss auf die Beurteilung bzw. Erfüllung von Nebenbedingungen (covenants) in Kreditverträgen haben. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Befragung zum einen, diesen Einfluss zu erheben. Zum anderen soll die Befragung dazu dienen, ein besseres Verständnis für die allgemeine Nutzung von Finanzkennzahlen, die auf IFRS-Werten basieren, in Kreditverträgen zu schaffen. Die Beantwortung des Fragebogens ist bis zum 30. September 2015 möglich. Zu weiteren Einzelheiten zur vorgesehenen Bilanzierung von Leasingverträgen verweisen wir auf den [Beitrag „Leases – Stand der Dinge“](#) von Frau Christine Schmidt in dieser Ausgabe der Financial Services News.

Am 7. Mai 2015 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) den [Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS \(IDW RS HFA 9\)](#) bekannt gegeben. Darin wird insbesondere die Bilanzierung von Reverse-Factoring-Transaktionen aus Sicht des Schuldners erläutert. Hierfür werden zunächst die relevanten Regelungen des IAS 39 zum Abgang finanzieller Verbindlichkeiten dargestellt. Darüber hinaus werden die wesentlichen Merkmale von Reverse-Factoring-Transaktionen beschrieben und die Bilanzierung aus Sicht des Schuldners geklärt. Die Kommentierungsfrist endet am 30. Oktober 2015.

Am 2. Juli 2015 verabschiedete die EZB die [Leitlinie \(EZB/2015/24\)](#) zur Änderung der Leitlinie EZB/2010/20 über den rechtlichen Rahmen zur Bilanzierung und Finanzberichterstattung im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB). Ziel der Überarbeitung war es, die Bilanzierung von Wertpapieren klarzustellen, die von nationalen oder internationalen Organisationen herausgegeben und im Rahmen des „Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten“ (vgl. [Beschluss EZB/2015/10](#)) erworben werden. Die Leitlinie gilt ab dem Tag ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der EU.

Die ESMA hat am 21. Juli 2015 zum 17. Mal einen [Auszug aus der „European Enforcers Coordination Sessions \(EECS\) Database“](#) veröffentlicht. Bei der EECS-Datenbank handelt es sich um eine Sammlung von Durchsetzungs- und Vollstreckungsentscheidungen in der EU im Hinblick auf Bilanzierungssachverhalte, die von der ESMA im Rahmen ihrer Marktaufsichtstätigkeit vertraulich gesammelt, koordiniert und in Auszügen veröffentlicht werden. Das Ziel der Veröffentlichungen ist, Abschlusserstellern sowie allen anderen Marktteilnehmern relevante Informationen über die Auslegung der International Financial Reporting Standards (IFRS) zu geben und somit eine einheitliche Anwendung der Rechnungslegung zu gewährleisten. Der nun veröffentlichte Auszug enthält Entscheidungen aus der Zeit von Februar 2013 bis November 2014.

## Prüfung

Die neu gefasste Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV2015) wurde am 19. Juni 2015 im [Bundesgesetzblatt \(BGBl. I S. 930\)](#) veröffentlicht. Aktualisierungsbedarf hatte sich v.a. durch das Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes und der CRR zum 1. Januar 2014 ergeben. Neu aufgenommen wurden deshalb Regelungen zu den Kapitalpuffern und zur Sanierungsplanung. Zudem sind nunmehr insbesondere die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der bankaufsichtlich relevanten Daten vom Abschlussprüfer darzustellen und zu beurteilen. Anpassungen ergaben sich auch im Hinblick auf die Berichterstattung zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen. Im Gegensatz zum Entwurf der neuen Prüfungsberichtsverordnung enthält die endgültige Fassung keine Regelungen mehr zur Berichterstattung nach EMIR. Ebenfalls bleibt weiterhin unklar, wie im Zusammenhang mit der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) vorzugehen ist. Die PrüfbV2015 trat zum 20. Juni 2015 in Kraft. Die Vorschriften der PrüfbV2015 sind erstmals auf die Prüfungen anzuwenden, die das nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahr betreffen. Für vor dem 1. Januar 2015 beginnende Geschäftsjahre findet die PrüfbV vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3793) weiterhin Anwendung.



Die BaFin hat am 23. Juni folgende Datenübersichten als Anlagen zur PrüfbV2015 veröffentlicht:

- [Anlage 1 zur PrüfbV: Datenübersicht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppen I und II – SON01](#)
- [Anlage 2 zur PrüfbV: Ergänzende Datenübersicht für Bausparkassen – SON02](#)
- [Anlage 3 zur PrüfbV: Ergänzungen zur Datenübersicht für Institute, die das Pfandbriefgeschäft betreiben – SON03](#)
- [Anlage 4 zur PrüfbV: Datenübersicht für Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppen IIIa und IIIb – SON04](#)
- [Anlage 5 zur PrüfbV: Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben – SON05](#)

Ergänzend zur am 20. Juni 2015 in Kraft getretenen neuen Prüfungsberichtverordnung (PrüfbV) hat die BaFin am 4. August 2015 eine [Begründung zur aktualisierten PrüfbV](#) veröffentlicht.

### Aufsichtliche Offenlegung

Zum Thema Verschuldungsquote hat die EBA am 15. Juni 2015 aktualisierte Durchführungsstandards zu den Berichts- und Offenlegungspflichten ([EBA/ITS/2015/03](#)) veröffentlicht. Die Aktualisierung war notwendig geworden, da die EU-Kommission am 10. Oktober 2014 die CRR (EU/575/2013) in Bezug auf die Verschuldungsquote angepasst hat. Hierüber berichteten wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#). Die Anpassung wurde am 15. Januar 2015 im europäischen Amtsblatt als delegierte Verordnung 2015/62 bekannt gemacht (siehe hierzu [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#)) und führte wesentliche Änderungen bei der Berechnung der Verschuldungsquote ein, wie zum Beispiel die Berechnung der Quote zum Berichtsstichtag anstatt als Dreimonatsdurchschnitt. Demzufolge wurden in den überarbeiteten Durchführungsstandards nunmehr die notwendigen Änderungen in den Meldebögen sowie den zugehörigen Ausfüllanleitungen vorgenommen. Die Meldestichtage und -fristen wurden dabei jedoch nicht geändert. Die überarbeiteten Durchführungsstandards sollen in Abhängigkeit von ihrer Bekanntmachung im EU-Amtsblatt frühestens ab Dezember 2015 anzuwenden sein.

Gegenstand des am 8. Juni 2015 veröffentlichten [Rundschreibens 05/2015 \(BA\)](#) der BaFin ist die Umsetzung der EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Offenlegung. Die EBA-Leitlinien richten sich an Institute, auf die die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR Anwendungen finden. Inhaltlich werden die Leitlinien der EBA übernommen und übersetzt. Sie regeln die Prozesse und internen Maßnahmen zur Inanspruchnahme der Ausnahmen von der Offenlegung, Aspekte zur Beurteilung der Wesentlichkeit, der Vertraulichkeit von Informationen oder Geschäftsgeheimnissen. Darüber hinaus werden unter anderem Indikatoren für eine häufigere als die jährliche Offenlegung spezifiziert sowie die Offenlegung durch Institute konkretisiert, die Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen, z.B. vor dem Hintergrund von Wesentlichkeitsüberlegungen oder der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen auf Angaben verzichten. Die EBA hatte auf ihrer Homepage mitgeteilt, dass die Leitlinien sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen Anwendung finden sollen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens enthält das Rundschreiben der BaFin keine Angaben.

Der Baseler Ausschuss hat am 22. Juni 2015 die [endgültigen Offenlegungsanforderungen](#) zur Net Stable Funding Ratio (NSFR) veröffentlicht. Über die Konsultation der Standards berichteten wir bereits in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#). Die Offenlegungsanforderungen dienen dem Zweck, die Marktdisziplin der Kreditinstitute im Refinanzierungsbereich zu verbessern und einheitliche Standards zu etablieren. Zum Adressatenkreis der Offenlegungsstandards zählen grundsätzlich alle international tätigen Banken. Eine Erweiterung auf andere Banken und Unternehmen kann erfolgen, um eine größere Transparenz zu schaffen. Die Meldefrequenz zur Offenlegung der NSFR orientiert sich an der Offenlegungsfrequenz der Finanzberichterstattung. Die Daten sind daher quartalsweise, halbjährlich oder jährlich einzureichen. Banken, die halbjährlich oder jährlich offenlegen, sind trotzdem verpflichtet, die NSFR der vorangegangenen Quartale zu berichten. Die Offenlegung muss in einer einheitlichen Währung erfolgen. Die Meldepositionen sind vor und nach Berücksichtigung des Required-Stable-Funding-(RSF)-Faktors sowie des Available-Stable-Funding-(ASF)-Faktors anzugeben. Ein beispielhaftes Meldeformular ist dem veröffentlichten Dokument als Muster beigefügt. Die Offenlegungsanforderungen sind einhergehend mit den grundlegenden [NSFR-Standards](#) erstmals für die Periode nach dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

## Zahlungsverkehr

Laut [Pressemitteilung](#) hat der Ausschuss der ständigen Vertreter im Namen des EU-Rates am 4. Juni 2015 einen zwischen dem Ratsvorsitz und dem EU-Parlament am 5. Mai 2015 ausgehandelten Kompromiss über eine Richtlinie gebilligt, mit der der EU-weite Markt für elektronische Zahlungen fortentwickelt werden soll. Die aktuell geltende Richtlinie über Zahlungsdienste (Richtlinie 2007/64/EG), die derzeit Rechtsgrundlage für den EU-weiten Zahlungsverkehrsbinnenmarkt ist, soll in die neue Richtlinie eingearbeitet und aufgehoben werden. Mit der neuen Richtlinie sollen die bisherigen Vorschriften an neue und innovative Zahlungsdienste, etwa Internet- und mobile Zahlungen, angepasst und umfassende Vorschriften festgelegt werden. Darüber hinaus sollen die Tätigkeiten von Kontoinformationsdiensten reguliert und die Sicherheitsmaßnahmen für Internet-Zahlungen und für die Nutzung der Dienste neuer Marktteilnehmer verschärft werden. Insgesamt soll der neue Aufsichtsrahmen die Sicherheit und den Verbraucherschutz weiter erhöhen.

Anfang April 2015 verabschiedete die EZB die Leitlinie EZB/2015/15 zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches, automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2-Leitlinie). Hiermit reagierte sie auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus März 2015. Nach dem Urteil ist das von der EZB etablierte Rahmenwerk für die Überwachungspolitik des Eurosystems (Eurosystem Oversight Policy Framework) aus Juli 2011 insoweit nichtig, als darin für zentrale Gegenparteien, die am Wertpapierclearing beteiligt sind, das Erfordernis eines Standorts innerhalb eines Mitgliedsstaats des Eurosystems festgelegt wird. Hierdurch entstand eine Regelungslücke in der TARGET2-Leitlinie. Diese enthielt bisher nur Regelungen in Bezug auf nationale Zentralbanken des Euro-Währungsgebietes. Mit der Leitlinie EZB/2015/15 schlägt die EZB Änderungen vor, um diese Lücke zu schließen. Sie wurde am 19. Juni 2015 im EU-Amtsblatt als [Leitlinie \(EU\) 2015/930](#) veröffentlicht. Darüber hinaus hat die EZB am 26. Mai 2015 den [Beschluss \(EU\) 2015/929](#) gefasst, mit dem sie ihren Beschluss EZB/2007/7 zu den Bedingungen von TARGET2-EZB (EZB/2015/22) anpasst. Die Änderung ist Folge der Änderung der TARGET2-Leitlinie durch den EZB-Beschluss EZB/2015/15. Die Änderungen integrieren unter anderem Geldkonten (dedicated cash accounts – DCA) in TARGET2 und grenzen diese von den Zahlungsverkehrsmuldenkonten (payment module accounts – PM-Konten) ab. Diese Änderungen werden mit dem nunmehr vorliegenden Beschluss der EZB auch für TARGET2-EZB umgesetzt. Der Beschluss trat am 22. Juni 2015 in Kraft.

Am 22. Juni 2015 ist der neue europäische Wertpapierabwicklungsservice TARGET2-Securities (T2S), der eine gemeinsame Wertpapierabwicklungsplattform für ganz Europa anbietet, planmäßig gestartet. Durch T2S wird zum einen die grenzüberschreitende Abwicklung von Wertpapiergeschäften sicherer und günstiger und zum anderen ein erhebliches Potenzial für die Optimierung im Liquiditätsmanagement durch Bündelung von Wertpapierbeständen und Cash-pooling geschaffen. Malta, Griechenland, Rumänien und die Schweiz sind bereits erfolgreich auf die T2S-Plattform umgestiegen, Italien folgt am 31. August 2015. Die anderen europäischen Zentralverwahrer sollen bis Februar 2017 migrieren. Der deutsche Zentralverwahrer Clearstream Banking AG wird im September 2016 auf T2S wechseln. Weitere Informationen hierzu sind auf der Seite der [Bundesbank](#) erhältlich.

## Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Die EZB hat am 13. Juli 2015 den [zweiten Band ihrer Veröffentlichungsreihe über den Rechtsrahmen der Bankenaufsicht](#) herausgegeben. Die Sammelbände – insgesamt sind drei vorgesehen – enthalten die wichtigsten Rechtsakte der EZB sowie anderer EU-Institutionen zur Bankenaufsicht. Ausgangspunkt hierfür war die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (SSM-Verordnung). Die nun erschienene zweite Ausgabe umfasst acht bedeutende Rechtsakte zur Konkretisierung und zum weiteren Ausbau der europäischen Bankenaufsicht durch die EZB und die nationalen Zentralbanken. Die Dokumente beziehen sich vor allem auf die interne Organisation der EZB sowie auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie z.B. dem EU-Parlament. Die Veröffentlichungsreihe soll als Nachschlagewerk für Experten der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb des SSM dienen. Darüber hinaus ist sie auch an die beaufsichtigten Institute und andere Interessierte der Öffentlichkeit gerichtet.

Am 3. Juli 2015 hat die EBA den [finalen Entwurf technischer Regulierungsstandards \(EBA/RTS/2015/03\)](#) zur konkreten Arbeitsweise der Abwicklungskollegien gemäß BRRD veröffentlicht. Die RTS etablieren Vorgaben zur operativen Ausgestaltung und Organisation von Abwicklungskollegien nach Art. 88f. BRRD und beschreiben in diesem Zuge den

Planungsprozess der Abwicklung sowie die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen. Das Ziel der Abwicklungskollegien ist dabei insbesondere die Berücksichtigung aller, auch kontroverser Interessengruppen im Abwicklungsprozess. Die RTS formulieren aus diesem Grund Transparenzanforderungen an einen gemeinsamen Entscheidungsprozess. Sie gehen außerdem auf die Zusammensetzung der Abwicklungskollegien ein, die auch Beteiligte aus Abwicklungsbehörden dritter Staaten umfassen sollen.

Am 21. Juli 2015 hat die EBA einen [Bericht über die makroprudenziellen Aufsichtsmaßnahmen](#) in der EU für die ersten fünf Quartale seit Einführung des CRR/CRD IV Pakets veröffentlicht. Der Bericht stellt eine Bestandsaufnahme der makroprudenziellen Maßnahmen und Praktiken dar, indem er die bei der EBA eingegangenen Mitteilungen und Daten von den EU-Mitgliedstaaten sammelt und analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass sich die von den nationalen Aufsichtsbehörden getroffenen Maßnahmen im Wesentlichen auf die Vermeidung systemischer Risiken im Immobiliensektor sowie auf die Eigenkapitalanforderungen für systemrelevante Institute beziehen. Dabei werden häufig erhöhte Risikogewichte von Forderungen sowie der systemische Risikopuffer als maßgebliches Instrumentarium genannt. Der Bericht betont die Notwendigkeit erhöhter Transparenzanforderungen mit Bezug auf die Ziele und Prozesse der makroprudenziellen Aufsicht. Außerdem wird eine signifikante Wechselwirkung mit Stresstests sowie einzuhaltenden Solvabilitätskennziffern festgestellt. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Umsetzung der makroprudenziellen Maßnahmen und Ziele eine starke Koordination zwischen makroprudenziellen und mikroprudenziellen Behörden erfordert.

Das FSB veröffentlichte am 26. Mai 2015 die Ergebnisse seines „[Peer Review on Supervisory Frameworks and Approaches for Systemically Important Banks \(SIBs\)](#)“. Positiv bewertet werden unter anderem die von den Aufsichtsbehörden verwendeten Geschäftsmodellanalysen und Stresstests. Diese sind sowohl risikobasiert als auch zukunftsorientiert. Außerdem hat das FSB festgestellt, dass die Anzahl der von der Aufsicht durchgeführten Prüfungen sowie die Intensität vor allem in den Bereichen Kapital und Liquidität gestiegen sind. Verbesserungsbedarf sieht das FSB zum Beispiel im Hinblick auf eine effektivere Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Instituten, die länderübergreifend tätig sind. Darüber hinaus empfiehlt das FSB den nationalen Aufsichtsbehörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine geeignete und angemessene Personalkapazität ermöglichen.

Am 24. Juli 2015 hat das FSB den [neunten Fortschrittsbericht](#) über den Umsetzungsstand der Reformen im Hinblick auf Märkte für außerbörsliche Derivate veröffentlicht. Darin wird unter anderem ein Überblick über den Stand der Regulierungsreformen in den Mitgliedsländern sowie über die von den nationalen Aufsichtsbehörden identifizierten Problemfelder gegeben. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die Qualität der Daten der Transaktionsregister sowie die Abfassung von zentralen Clearingvereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf das Kundenclearing, genannt.

Das European Systemic Risk Board (ESRB) hat am 25. Juni 2015 eine Ergänzung zu dem in 2014 erschienenen Handbuch zur Operationalisierung der makroprudenziellen Politik im Bankensektor veröffentlicht ([Addendum: Macroprudential Leverage Ratios](#)). Das Handbuch dient als analytische Grundlage und Orientierungshilfe bei der Nutzung von makroprudenziellen Instrumenten, die von den entsprechend zuständigen Aufsichtsbehörden der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten genutzt werden können. Es wurde um ein Instrumentarium zur Betrachtung und Limitierung makroprudenzieller Verschuldungsgrade (Leverage Ratio) erweitert. Im Vordergrund steht hierbei die makroprudenzielle Perspektive, d.h. die Betrachtung der systemischen Risiken, die aus dem Zusammenspiel aller Institute resultieren.

Der Baseler Ausschuss hat am 2. Juli 2015 einen [Bericht](#) über den Einfluss und die Verantwortung der Bankenaufsicht veröffentlicht. Ziel des Berichts war es, bisherige Erfahrungen aus den regulatorischen Maßnahmen zu sammeln, aktuelle Trends herauszustellen sowie Impulse für die weitere Entwicklung der internationalen Bankenaufsicht zu liefern. Dabei wurde festgestellt, dass die Bankenaufsicht in den letzten Jahren komplexer geworden ist und die Akteure ihre Strategie fortlaufend ausgeweitet haben.

Am 9. Juli 2015 hat der Baseler Ausschuss einen [Bericht](#) veröffentlicht, der die Umsetzung von Prinzipien untersucht, die effiziente aufsichtliche Kollegien im Rahmen der Aufsicht von international tätigen Instituten etablieren. Darin kommt der Baseler Ausschuss unter anderem zu dem Ergebnis, dass die aufsichtlichen Kollegien den Instituten umfangreichere Informationen über ihre Entscheidungen zur Verfügung stellen sollten.

Entsprechend der in § 60b KWG eingeräumten Befugnis hat die BaFin am 18. Mai 2015 erstmalig ihre [gegen Institute und ihre Geschäftsleiter verhängten Maßnahmen](#) auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die Veröffentlichung gibt den Namen des jeweiligen Instituts, die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie die erlassene Maßnahme bekannt, wie z.B. die Höhe des verhängten Bußgeldes oder die Festlegung erhöhter Eigenmittelanforderungen. Die Angaben sollen laufend aktualisiert werden.

Die BaFin hat auf ihrer Homepage eine [konsolidierte Fassung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes \(FinDAG\)](#) per 10. Juli 2015 zur Verfügung gestellt. Die letzten Änderungen wurden zum einen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz, siehe [Rubrik WpHG/Depot/Investment](#)), dabei insbesondere vor dem Hintergrund des neu geschaffenen Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG), notwendig und ergaben sich andererseits aus dem Kleinanlegerschutzgesetz (KIASG, siehe ebenfalls [Rubrik WpHG/Depot/Investment](#)). Die Änderungen im Zusammenhang mit dem EinSiG sind vorwiegend formal, da die entsprechenden Verweise und Gesetzesbezeichnungen im FinDAG angepasst worden sind. Durch das KIASG wurde im Wesentlichen der § 4 Abs. 1a FinDAG neu eingefügt, der die BaFin ausdrücklich zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet und ihr hierzu umfassende Anordnungsbefugnisse einräumt. Danach kann sie unbeschadet weiterer Befugnisse nach anderen Gesetzen gegenüber den Instituten und anderen Unternehmen, die nach dem KWG, ZAG, VAG, WpHG, KAG sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern und zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint.

Die Deutsche Bundesbank hat am 24. Juli 2015 ein Diskussionspapier ([Discussion Paper No. 20/2015](#)) mit dem Titel „The synchronization of European credit cycles“ herausgegeben. Darin wird die Synchronisation von Kreditzyklen zwölf großer europäischer Volkswirtschaften und der USA statistisch analysiert. Hintergrund der Untersuchung ist die besondere Bedeutung exzessiver Kreditvergabe, die typischerweise systemischen Bankkrisen vorausgeht. Ziel des Diskussionspapiers ist es unter anderem, die Auswirkungen der makroökonomischen und finanziellen Interdependenz auf die Synchronisation von Kreditzyklen zu erkennen und somit den Risiken exzessiver Kreditvergabe zukünftig entgegenzuwirken zu können. Im Ergebnis werden keine Hinweise auf die Existenz eines gemeinsamen europäischen Kreditzyklus festgestellt. Stattdessen bilden die untersuchten Länder zwei Cluster. Innerhalb der beiden Cluster zeigt die Kreditzyklussynchronisation einen positiven Trend, der zumindest seit den letzten zehn Jahren auf eine Konvergenz hindeutet. Zusätzliche Regressionen zeigen, dass die Kreditzyklen von Ländern mit stark korrelierten Konjunkturzyklen in der Regel stärker synchronisiert sind. Darüber hinaus wird ein höherer Grad an Kreditmarktintegration zwischen zwei Ländern auch mit einer höheren Kreditzyklussynchronisation in Zusammenhang gebracht.

Die Deutsche Bundesbank hat am 27. Juli 2015 ein Diskussionspapier ([Discussion Paper No. 21/2015](#)) mit dem Titel „Cross-border banking and business cycles in asymmetric currency unions“ herausgegeben. Darin wird untersucht, welche gesamtwirtschaftlichen Folgen sich aus dem grenzüberschreitenden Bankgeschäft mit unterschiedlichen Kreditvergabestandards in einer Währungsunion wie der Europäischen ergeben. Im Modell wird dies simuliert, indem die Beleihungsgrenze, die die Banken als Bonitätsmaßstab an Unternehmen anlegen, entweder von regionalen Produktivitätsschocks oder vom Produktivitätsschock einer dominierenden Region abhängig gemacht wird. Hintergrund der Analyse ist die globale Krise der Jahre 2007–2008 und die Hausse-Baisse-Zyklen in einigen europäischen Ländern, die gezeigt haben, dass sich eine tiefere Integration der Finanzmärkte destabilisierend auf die Gesamtwirtschaft auswirken kann, anstatt zu einem positiven Diversifikationseffekt zu führen. Im Ergebnis bestätigen die Simulationsergebnisse einerseits die Rolle der grenzüberschreitenden Kreditvergabe als Verstärkungsmechanismus in einer Währungsunion und identifizieren sie andererseits als potenzielle Ursache für gesamtwirtschaftliche Instabilität angesichts von Informationsasymmetrien. In den untersuchten Szenarien verstärkte die grenzüberschreitende Kreditvergabe die Effekte exogener Schocks. Die Analyse der geldpolitischen Optionen, mit denen diesem Szenario begegnet werden

kann, zeigt, dass eine geldpolitische Standardregel auf Basis eines Inflationsziels erweitert um ein Kreditspreadziel dazu beitragen kann, die Volatilität der makroökonomischen Variablen zu verringern.

Die Deutsche Bundesbank hat am 28. Juli 2015 ein Diskussionspapier ([Discussion Paper No. 22/2015](#)) mit dem Titel „Characterizing the financial cycle: evidence from a frequency domain analysis“ herausgegeben. Die Studie beschäftigt sich mit der Bestimmung der Dauer und der Intensität von Schwankungen des finanziellen Zyklus. In die Betrachtung flossen Daten über Zyklen in Deutschland, Großbritannien und den USA ein. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Länge des finanziellen Zyklus in den USA und in Großbritannien in jüngerer Zeit auf etwa 15 Jahre angestiegen ist. Im Vergleich zum Konjunkturzyklus in diesen Ländern zeigen die Ergebnisse eindeutig, dass der finanzielle Zyklus signifikant länger und stärker ausgeprägt ist. In Deutschland sind die typischen Eigenschaften des finanziellen Zyklus, wenn überhaupt vorhanden, sehr viel weniger deutlich.

Am 31. Juli 2015 hat die Deutsche Bundesbank ein Diskussionspapier ([Discussion Paper No. 24/2015](#)) mit dem Titel „The intraday interest rate – what’s that?“ herausgegeben. Darin wird untersucht, inwiefern trotz eines Innertagesüberziehungskredits der Zentralbanken zu einem Zinssatz von null Prozent (oder einer Rate, die viel niedriger als der Tagesgeldsatz ist), dennoch ein Innertageszinssatz am Geldmarkt vorliegt und wodurch dieser erklärt werden kann. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass ein erhöhter Innertageszins stark mit geringer Marktliquidität am Repomarkt korreliert. Dieses Ergebnis deutet daraufhin, dass eine Liquiditätsprämie einen wichtigen Bestandteil des Innertageszinssatzes darstellt.

# Finanzaufsicht

## Änderung der Verwaltungspraxis bei Kreditfonds: BaFin erlaubt Kreditvergabe

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Schreiben vom 12. Mai 2015 (Gz: WA 41-Wp 2100 - 2015/0001) ihre Verwaltungspraxis hinsichtlich Kreditfonds angepasst und erlaubt nun in sehr viel weiterem Umfang als bisher die Vergabe, Restrukturierung und Prolongation von Krediten durch Kreditfonds. Die Zulässigkeit dieser Anlagetätigkeiten richtet sich nun nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), da sie nunmehr als Teil der kollektiven Vermögensverwaltung qualifiziert werden. Hiervon betroffen sind allerdings nur solche Kreditfonds, für die im KAGB keine oder nahezu keine Produktvorgaben vorgesehen sind.

Die neue Verwaltungspraxis ist vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen Kreditfonds als zu fördernder Anlageklasse und der Regulierung von Schattenbanken zu sehen.

Kreditfonds sind oftmals komplexe und vielfältige Investmentvehikel, die Kreditrisiken übernehmen. Sie bieten Investoren eine alternative Kapitalanlagemöglichkeit gegenüber den klassischen Anlagemodellen und ermöglichen den Banken, zusätzliches Kapital freizusetzen. Durch das aktuelle Niedrigzinsumfeld sind institutionelle Investoren wie Versicherungen und Pensionsfonds verstärkt auf der Suche nach attraktiven Ertragschancen, die von Kreditfonds – anders als von vielen anderen derzeit verfügbaren Anlagemöglichkeiten – geboten werden können. Gleichzeitig steigt der Bedarf für alternative Finanzierungsmöglichkeiten gerade langfristiger Investitionen, da sich viele Banken wegen der verschärften Eigenkapitalanforderungen aus dem klassischen Kreditgeschäft zurückziehen und insbesondere weniger langfristige Kredite vergeben.

Die Revitalisierung des Finanzierungsmarktes ist daher schon länger ein Schwerpunkt politischer Diskussionen in Europa. So hat sich beispielsweise die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat im März 2014 für die Entwicklung von Kapitalmarktlösungen ausgesprochen. Zuvor hatten bereits einige EU-Mitgliedstaaten sowie mehrere europäische Verordnungen und Richtlinien die Zulässigkeit der Kreditvergabe durch Kreditfonds explizit geregelt.

Nach bisher geltender Verwaltungspraxis der BaFin war die Vergabe von Krediten durch Kreditfonds nur sehr eingeschränkt zulässig – einzige Ausnahme war die Vergabe von Gesellschafterdarlehen unter Beachtung der Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG). Die Tätigkeit von deutschen Kreditfonds war daher bislang weitgehend auf den Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen beschränkt. Sobald eine Restrukturierung oder Prolongation bestehender Darlehen durch deutsche Kreditfonds erforderlich wurde, ergaben sich Probleme, da nach bisheriger Auffassung der BaFin solche Maßnahmen nach dem KWG in der Regel nicht zulässig waren.

Vieles deutet darauf hin, dass die Änderung der Verwaltungspraxis der BaFin als Anpassung an die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene zu verstehen ist. So ist davon auszugehen, dass die Notwendigkeit einer Förderung alternativer Finanzierungsinstrumente zur Belebung des Finanzmarktes erkannt wurde und daher eine deutliche Ausweitung der Anlagetätigkeiten durch deutsche Kreditfonds zugelassen werden soll.

Gleichzeitig hat die Änderung der Verwaltungspraxis zur Folge, dass Anlagetätigkeiten zulässig sind, die bislang nur wenigen Regulierungsvorschriften unterliegen. So enthält das KAGB zur Frage der Zulässigkeit der Darlehensrestrukturierung und -prolongation bislang keine Regelungen. Gerade im Hinblick auf die viel diskutierte Regulierung von Schattenbanken erscheint es nach teilweise vertretener Ansicht im Interesse eines stabilen Finanzmarktes und zur Stärkung des Vertrauens von Investoren in das „Produkt“ Kreditfonds angezeigt, die so entstandene „Regulierungslücke“ nunmehr zu schließen.

Im Hinblick auf die Entwicklungen von Kreditfonds auf europäischer Ebene sowie der zu erwartenden Implementierung entsprechender nationaler Vorgaben in das KAGB empfiehlt die BaFin daher bereits jetzt bei der Vergabe, Restrukturierung und Prolongation von Krediten bestimmte Mindestanforderungen (Darlehensvergabe nur durch geschlossene Spezial-AIF, nicht an Verbraucher; Vermeidung von Interessenskonflikten und Fristentransformation; begrenzter Einsatz von Fremdkapital; Anwendung eines Risikomanagementsystems; Risikostreuungslimitierung; Liquiditätsreserven) einzuhalten, um spätere Erfordernisse einer Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben zu vermeiden.



**Philipp von Websky**

Tel: +49 (0)211 8772 3867  
pvonwebsky@deloitte.de



**Johannes Kühn**

Tel: +49 (0)211 8772 3871  
jokuehn@deloitte.de



Auf europäischer Ebene wird derzeit zudem von der European Markets Security Authority (ESMA) ein Diskussionspapier zu den Mindestanforderungen sogenannter „loan originating AIFs“ vorbereitet. Die konkrete Ausgestaltung eines entsprechenden Regelwerks für Kreditfonds wird entscheidend davon abhängen, zu welchen Ergebnissen die ESMA im Rahmen ihrer Konsultation dieses Diskussionspapiers kommen wird.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Regulierung von Kreditfonds auch von der Umsetzung der aktuellen Schattenbankeninitiative der EBA betroffen sein wird.

Nach Ansicht von Marktteilnehmern sind durch die geänderte Verwaltungspraxis nun auch in Deutschland „echte“ Kreditfonds angekommen. Dies wird insbesondere unter dem Aspekt begrüßt, dass Kreditfonds trotz ihrer komplexen Strukturen eine attraktive Alternative zu den klassischen Kapitalanlagemöglichkeiten darstellen können.

Nachdem bereits in mehreren europäischen Mitgliedstaaten sowie durch die EU selbst entsprechende gesetzliche Vorgaben verabschiedet wurden, haben Kreditfonds in Europa in den letzten Jahren an Dynamik gewonnen. Die jetzt von der BaFin vertretene Auffassung wird daher als richtungsweisend erachtet, um den bisherigen Standortnachteil Deutschlands als Fondsanbieter bzw. die unzureichende Rechtssicherheit für ausländische Anbieter in der Vermögensanlage zu beenden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die geänderte Verwaltungspraxis der BaFin durch die angekündigte Änderung des KAGB normiert und welche Auswirkungen die Konsultation des von der ESMA vorbereiteten Diskussionspapiers haben wird. Die weiteren diesbezüglichen Entwicklungen sind daher aufmerksam zu verfolgen, wobei tendenziell davon auszugehen ist, dass die durch die Änderung der Verwaltungspraxis aktuell entstandenen Gestaltungsfreiheiten wieder gewisse Einschränkungen erfahren werden.

### Der „Datenhunger“ der Europäischen Zentralbank (EZB) wächst weiter

Mit ihrem Beschluss vom 24. Februar 2014 über die „Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken“ (EZB/2014/6) hat die EZB den Startschuss zur Einführung des Analytical Credit Data Set („AnaCredit“) gegeben. Die durch AnaCredit erhobenen Daten sollen der EZB und den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zukünftig für statistische und bankaufsichtliche Zwecke sowie zur Überwachung der Finanzstabilität und Steuerung der Geldpolitik zur Verfügung stehen.

Das durch AnaCredit eingeführte granulare Kreditregister auf Einzelkreditebene wird ein essenzieller Teil des zukünftigen European Reporting Framework bilden. Für deutsche Institute handelt es sich hierbei jedoch keineswegs um eine einfache Ausweitung des bereits bestehenden Millionenkreditmeldewesens. Die Anforderungen von AnaCredit, die es zukünftig parallel zu erfüllen gilt, gehen weit über diese hinaus. So soll die Erhebung auch auf Einzelkreditebene („Loan-by-Loan“) erfolgen. Nach aktuellem Stand sollen bis zu 125 unterschiedliche Datenfelder abgefragt werden. Dabei ist die Meldegrenze aktuell auf 25.000 Euro je Kreditnehmer bzw. 100 Euro je Kreditnehmer beim Vorliegen leistungsgestörter oder wertgeminderter Kredite festgelegt.

Der Meldestart für AnaCredit wurde zwar bereits verschoben. Viel Zeit zur Implementierung bleibt jedoch trotzdem nicht, wenn man bedenkt, wie groß der Meldeumfang ist und dass viele der angeforderten Attribute oft nicht in den Bestandssystemen zur Verfügung stehen. Eine erste Stammdatenlieferung und ggf. erste Betragsdatenlieferung für Testzwecke ist bereits 2017 vorgesehen. Die vollumfänglichen Betragsdaten folgen dann ab 2018. Hierbei ist jedoch eine stufenweise Einführung geplant. Dies betrifft zunächst die Menge der Meldepflichtigen. Ab 2018 müssen zunächst CRR-Institute eine Meldung abgeben. Danach werden die Meldeanforderungen auf Einlageninstitute und Muttergesellschaften signifikanter Institutsgruppen in 2019 und Muttergesellschaften nicht signifikanter Institutsgruppen in 2020 ausgedehnt. Darüber hinaus werden bestimmte Produktgruppen nach und nach hinzugefügt. Zunächst sind nur Buchkredite und Einlagen von juristischen Personen zu melden. In 2019 folgen dann Finanzderivate, andere Forderungen und außerbilanzielle Positionen, bevor 2020 auf europäischer Ebene auch anonymisiert Wohnungsbau-darlehen an Privatpersonen und Kredite an Einzelkaufleute und Personengesellschaften folgen. Die Bundesbank zieht jedoch eine frühere Einbeziehung von privaten Haushalten vor 2020 in Erwägung. Die erforderlichen Datenfelder sind innerhalb jeder Stufe sofort vollumfänglich zu melden.

Letzten Endes obliegt die Verantwortung für die nationale Umsetzung in Deutschland jedoch der Deutschen Bundesbank, was auch nationale Abweichungen bei der Einführung nach sich ziehen kann. Diese hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen Arbeitskreis mit der Finanzindustrie gebildet, um möglichst frühzeitig den Austausch zu Implementations- und Interpretationsfragen zu gewährleisten, denn noch sind viele Detailfragen offen. So auch die Frage, ob es für Bestandsgeschäfte Erleichterungen geben wird und diese eventuell von der Meldung einiger Attribute befreit sind. Die Veröffentlichung der endgültigen Verordnung wird für den Spätsommer 2015 erwartet. Danach sollte auch eine Reihe der bislang noch offenen Fragen geklärt werden können.



**Katrin Budy**

Tel: +49 (0)69 75695 6070  
kbudy@deloitte.de

### **Konsultationspapier der EBA zu den Bedingungen, unter denen Aufsichtsbehörden höhere Risikogewichte und LGD-Mindestwerte für Immobilienkredite festlegen können**

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) hat am 6. Juli 2015 ein Konsultationspapier mit technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) herausgegeben. Inhalt dieses Papiers sind die Bedingungen, die die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Festsetzung höherer Risikogewichte für immobilienbesicherte Risikopositionen im Kreditrisikostandardansatz (KSA) und bei der Festsetzung höherer LGD-Mindestwerte für immobilienbesicherte Risikopositionen des Mengengeschäfts im auf internen Einstufungen beruhenden Ansatz (IRBA) zu berücksichtigen haben.

Die technischen Regulierungsstandards sollen insbesondere eine bessere Konsistenz bei den höheren Eigenmittelanforderungen für immobilienbesicherte Darlehen durch die nationalen Aufsichtsbehörden gewährleisten. Es soll sichergestellt werden, dass dieselben Kapitalanforderungen mit demselben Risikolevel verknüpft werden – und zwar in allen Mitgliedstaaten und unter verpflichtender gegenseitiger Anerkennung (Reziprozität). Die von den nationalen Aufsichtsbehörden festgelegten höheren Risikogewichte bzw. LGD werden von der EBA auf deren Internetseite für die Anwendung in allen Mitgliedstaaten veröffentlicht. Dennoch soll den nationalen Besonderheiten der Immobilienmärkte in der EU durch flexibel gestaltete Bedingungen (u.a. Anpassungen aufgrund zukunftsorientierter regionaler Immobilienmarktentwicklungen) Rechnung getragen werden.

Institute, die den Standardansatz anwenden, haben grundsätzlich gemäß Art. 124 (2) CRR bzw. Art. 125 (1) CRR und Art. 126 (1) CRR feste Risikogewichte von 35 Prozent für mit Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen und von 50 Prozent für mit gewerblichen Immobilien besicherte Risikopositionen anzuwenden. IRBA-Institute haben nach Art. 164 (4) CRR allgemein LGD-Mindestwerte für durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen des Mengengeschäfts in Höhe von 10 Prozent und für durch gewerbliche Immobilien besicherte Risikopositionen des Mengengeschäfts LGD-Mindestwerte in Höhe von 15 Prozent anzuwenden. Die zuständigen Behörden können die Eigenkapitalanforderungen dieser immobilienbesicherten Engagements unter Berücksichtigung der im vorliegenden Konsultationspapier veröffentlichten Bedingungen durch Festsetzung höherer Risikogewichte (auf bis zu 150 Prozent) im KSA oder durch Festsetzung höherer LGD-Mindestwerte im IRBA erhöhen.

Die hierbei zu berücksichtigenden Bedingungen werden im Konsultationspapier in drei Kategorien unterteilt: Einschätzung der Angemessenheit der Risikogewichte bzw. LGD-Mindestwerte, Finanzmarktstabilitätsüberlegungen und andere Bedingungen.

#### **1) Die Ermittlung angemessener Risikogewichte bzw. LGD-Mindestwerte**

Die Aufsichtsbehörden sollen neben der Angemessenheit der Risikogewichte und LGD-Mindestwerte nach den Vorschriften der CRR insbesondere auch Verlusterfahrungswerte bzw. LGD-Erfahrungswerte, Verlusterwartungen bzw. LGD-Erwartungen aufgrund zukunftsorientierter Immobilienmarktentwicklungen und die in dem vorliegenden Entwurf benannten Benchmarks berücksichtigen. Verlusterwartungen dürfen dabei konservativer geschätzt werden, wenn eine hohe Unsicherheit in Bezug auf die künftige Immobilienmarktentwicklung (Preise und Volatilität der Preise) vorliegt und/oder Daten in Bezug auf die historische Entwicklung der Verluste, auf die vergangene Immobilienmarktentwicklung (Preise und Volatilität der Preise) oder auf die fundamentalen Treiber von Angebot und Nachfrage des Immobilienmarktes (insb. loan-to-value ratio, debt service-to-income ratio) nicht für einen ausreichend langen Zeitraum verfügbar sind. Als Benchmarks sieht das Konsultationspapier ein Risikogewicht in Höhe von 35 Prozent für Verlusterwartungen bis 1,5 Prozent für Wohnimmobilien vor bzw. ein Risikogewicht in Höhe von 50 Prozent für Verlusterwartungen bis 2 Prozent für Gewerbeimmobilien. Benchmarks für LGD-Mindestwerte sollen aufgrund ihrer Eigenschaft als Parameter von internen Modellen und der fehlenden direkten Verbindung zu lokalen Marktverlustwerten nicht vorgegeben werden.

#### **2) Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität**

Innerhalb der Überlegungen zur Finanzmarktstabilität sollen drei Szenarien betrachtet werden, die darauf hindeuten, dass ein Unterlassen der Festsetzung höherer Risikogewichte oder LGD-Mindestwerte einen wesentlichen Einfluss auf die aktuelle oder künftige Stabilität des Finanzmarktsystems haben würde. Als Einflussfaktoren werden ein signifikanter Rückgang der Widerstandsfähigkeit des Finanzmarktsystems oder eine wesentliche Störung der Kreditvergabe



**Andrea Flunker**

Tel: +49 (0)211 8772 3823  
aflunker@deloitte.de



**Dominik Wilhelm**

Tel: +49 (0)211 8772 2903  
dwillhelm@deloitte.de

tigkeit an die Wirtschaft genannt. Ein Szenario stellt auf die Auswirkungen der Realisierung von Verlusten in Bezug auf global systemrelevante Institute infolge der festgesetzten Verlusterwartung bzw. LGD-Erwartung ab, während ein anderes Szenario Spill-over-Effekte auf andere Risikopositionen aufgrund der festgesetzten Verlusterwartung bzw. LGD-Erwartung adressiert. Ein drittes Szenario berücksichtigt die auf strukturellen Merkmalen basierenden zukünftigen Immobilienmarktentwicklungen. Potenzielle prozyklische Effekte sollen ausdrücklich in diese Szenarien einbezogen werden.

### **3) Andere Bedingungen**

Zu den weiteren Bedingungen, die nationale Aufsichtsbehörden bei der Festsetzung höherer Werte für Risikogewichte bzw. LGD-Mindestwerte berücksichtigen sollten, gehören die Abgabe einer Erklärung der zuständigen Behörden, warum die Festsetzung höherer Werte die Finanzmarktstabilitätsbedenken lindern können, sowie die Abgabe einer Erklärung, wie die höheren Risikogewichte bzw. LGD-Mindestwerte ermittelt wurden und dabei in Einklang mit den Verlusterwartungen bzw. LGD-Erwartungen stehen. Des Weiteren sind die potenziellen prozyklischen Effekte auf die Finanzmarktstabilitätsüberlegungen durch die Festsetzung höherer Werte vor dem Hintergrund des aktuellen Stands im Konjunkturzyklus durch die zuständigen Behörden zu schätzen. Die Aufsichtsbehörden sollen bei der Festsetzung höherer Risikogewichte zudem prüfen, ob die Immobiliensegmente klar definiert sind und von allen Instituten in anderen EU-Mitgliedstaaten nachvollzogen werden können, sodass eine konsistente Anwendung der Definition im Laufe der Zeit gewährleistet ist. Des Weiteren sollen künftig Wertebereiche für Verlusterwartungen vorgegeben werden, für die Risikogewichte bis zu 100 Prozent bzw. zwischen 100 Prozent bis zu 150 Prozent festgesetzt werden sollen. Die Grenzwerte, wann Verlusterwartungen zu Risikogewichten von unter oder über 100 Prozent führen, sind im Konsultationspapier nicht bestimmt.

Mit der Einbeziehung von Benchmarks in die Bedingungen zur Festsetzung höherer Eigenmittelanforderungen für bestimmte Immobilienkredite möchte die EBA die länderübergreifenden Wettbewerbsbedingungen angleichen, indem sie eine Ungleichbehandlung derselben Risikoposition und entsprechend unterschiedlich hohe Eigenmittelanforderungen (aufgrund abweichender Zuordnung von Risikogewichten zu bestimmten Abstufungen von Verlusterwartungen) durch verschiedene nationale Aufsichtsbehörden verhindert. Die Höhe der vorgesehenen Benchmarks steht aktuell noch zur Diskussion. Die betroffenen Banken sind aufgefordert, ihre Meinung u.a. zu einer angemessenen Höhe der vorgeschlagenen Benchmarks bei der EBA bis zum Ende der Konsultationsfrist am 6. Oktober 2015 einzureichen. Die delegierte Verordnung soll, nach Abschluss der Konsultationsphase, 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt in Kraft treten und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein.

# Rechnungslegung

## Bilanzierung negativer Zinsen und der EU-Bankenabgabe

### Bilanzierung negativer Zinsen

Der Bankenfachausschuss (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat am 6. Juli 2015 eine Sitzungsberichterstattung (vgl. IDW FN 8/2015, S. 448–452) zu Fragen bezüglich der Behandlung von negativen Zinsen und der Behandlung der EU-Bankenabgabe veröffentlicht, welche in der 261. Sitzung des BFA thematisiert wurden.

Eine Betrachtung des „außergewöhnlichen Phänomens“ negativer Zinsen erachtete der BFA aufgrund der aktuellen Diskussion im Berufsstand und mit Mandanten sowie der diesbezüglichen Veröffentlichung des IFRS Interpretations Committee (vormals IFRIC, heute IFRS IC) aus dem Januar 2015 zu branchenübergreifenden Überlegungen als notwendig.

Üblich ist es, dass der Schuldner eines Kapitalbetrags an den Gläubiger ein Entgelt für eine befristete Nutzung des Kapitals – in Form von (positiven) Zinsen – entrichtet. Indes haben die Entwicklungen am Kapitalmarkt und die damit korrespondierenden Maßnahmen, insbesondere der Europäischen Zentralbank (EZB), in jüngerer Zeit dazu geführt, dass für manche Kapitalüberlassungen der Gläubiger eines Kapitalbetrags den Schuldner für eine befristete Entgegennahme des Kapitals laufzeitbemessen – in Form von negativen Zinsen – vergütet: Der Gläubiger zahlt also dafür, dass er dem Schuldner sein Geld leiht.

Derartig geleistete Zinszahlungen aufgrund negativer Verzinsung sind laut BFA für Zwecke des HGB innerhalb des Zinsergebnisses auszuweisen und beeinflussen so das Ergebnis der jeweiligen Periode. Jedoch liegen gemäß Rech-KredV keine expliziten Ausweisvorschriften vor, weswegen verschiedene Ausweismöglichkeiten innerhalb des Zinsergebnisses vertretbar sind: Dies kann beispielsweise entweder durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte oder durch Einfügen zusätzlicher GuV-Posten innerhalb des Zinsergebnisses geschehen. Ein Ausweis im sonstigen betrieblichen Ergebnis, im Provisionsergebnis oder aber im Bewertungsergebnis scheidet nach Auffassung des BFA allerdings aus. Es sind außerdem Erläuterungen zur Behandlung negativer Zinsen im Anhang aufzunehmen (§340a HGB i.V.m. §284 Abs. 2 Nr. 1 HGB). Darüber hinaus ist im Lagebericht auf wesentliche Auswirkungen negativer Zinsen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage einzugehen.

Für die Behandlung nach IFRS gilt grundsätzlich das Gleiche mit einer Besonderheit: Da kein Zufluss wirtschaftlichen Nutzens im Falle von negativen Zinsen erfolgt, stellen diese keine Erträge i.S.d. IAS 18 Erträge dar. Vielmehr vertritt das IFRS IC die Auffassung, dass die negative Verzinsung jedenfalls in einem „angemessenen Aufwandsposten“ auszuweisen ist, wobei ein Ausweis innerhalb des Zinsergebnisses durch Einfügen zusätzlicher GuV-Posten auch der vorstehenden IFRS IC Entscheidung gerecht wird. Nach IAS 1.112(c) sind im Anhang die Erfolgseffekte aufgrund der negativen Zinsen zu erläutern, sofern diese für ein Verständnis des Abschlusses und dessen Bestandteilen notwendig sind. Insbesondere ist auf die Darstellungsform in der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich aus den negativen Zinsen ergebenden Erfolgsbeiträge sowie auf die zugehörigen Bilanzposten einzugehen.

### Bilanzierung der EU-Bankenabgabe

Mit der Bankenabwicklungsrichtlinie (Richtlinie 2014/59/EU (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD-Richtlinie)), die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, werden die national geregelten Bankenabgaben in ihrer bisherigen Form abgelöst.

Sogenannte CRR-Institute (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR) sind gemäß § 12 Abs. 2 RStruktFG dazu verpflichtet, einen Jahresbeitrag zum Restrukturierungsfonds zu leisten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gesamtsumme der jährlich erhobenen Beiträge bis 2024 ein Prozent der gedeckten Einlagen aller beitragspflichtigen Institute erreicht. Die Beitragspflicht bezieht sich gem. § 2 RStruktFG auf alle im Anwendungsbereich von § 1 SAG (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) erfassten CRR-Kreditinstitute, bestimmte CRR-Wertpapierfirmen und inländische Zweigstellen von Drittstaateninstituten (Unionszweigstellen). Bestimmte Institute, die die Definition des CRR-Kreditinstituts nach § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR nicht erfüllen, sind daher nicht erfasst (z.B. Bürgschaftsbanken).



**Adrian Geisel**

Tel: +49 (0)69 75695 6046  
ageisel@deloitte.de



**Jennifer Spieles**

Tel: +49 (0)69 75695 6263  
jspieles@deloitte.de

Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags zum 1. Januar 2015 ist dem Grunde nach vollständig entstanden, wenn das beitragspflichtige Institut zu diesem Zeitpunkt über eine KWG-Erlaubnis (Banklizenz) verfügt, unabhängig davon, ob die Bankerlaubnis unterjährig zurückgegeben wird. Dies ist ein entscheidender Unterschied zur bisherigen deutschen Form der Bankenabgabe, unter der eine Verminderung der Abgabe bei unterjähriger Rückgabe der Banklizenz vorgesehen war (§1 Abs. 5 RStruktFV a.F.). Ein Ansatz der Verpflichtung ist demnach – sowohl nach HGB als auch nach IFRS – für die europäische Bankenabgabe unmittelbar in voller Höhe des Verpflichtungsbetrags (s.u.) zu Jahresbeginn geboten; eine ratiolische Rückstellungsbildung über das Jahr oder der Ansatz eines korrespondierenden Vermögenswerts scheidet hingegen aus. Ein anteiliger Jahresbeitrag ist zu erfassen, sofern ein Institut neu und lediglich für einen Teil eines Beitragszeitraums, sprich nach dem 1. Januar eines Jahres, unter die Aufsicht gestellt wird.

Bis zur Bekanntgabe des Beitragsbescheids durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) ist zu schätzen, in welcher Höhe der Jahresbeitrag anfällt und zu welchen Teilen er sich aus der Barzahlungsverpflichtung und der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung zusammensetzt. Gemäß §12a Abs. 2 RStruktFG kann es gestattet werden, bis zu 30 Prozent des Jahresbeitrags in Form von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen zu erbringen, welche vollumfänglich durch geeignete Wertpapiersicherheiten zu unterlegen sind. Für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen ist keine Rückstellung zu bilden, solange der Bedarfsfall, und somit der Abfluss von Ressourcen aus dem Unternehmen, nicht (hinreichend) wahrscheinlich ist (§ 3a RStruktFG). Die entsprechenden Aufwendungen sind zumindest nach HGB in einem konkret vorgeschriebenen GuV-Posten 4b bzw. 10b „Andere Verwaltungsaufwendungen“ auszuweisen (Formblatt 2 bzw. 3 RechKredV). Ist dieser Betrag als wesentlich zu erachten, kommt ein Davon-Vermerk „Bankenabgabe“ in Frage, welcher sämtliche Bankenabgaben beinhaltet.

Im Rahmen der allgemeinen Angaben sowohl nach HGB als auch nach IFRS ist in Bezug auf unterjährig gebildete Rückstellungen insbesondere auf Schätzungsunsicherheiten hinsichtlich der Ermittlung des Rückstellungsbetrags einzugehen. Weitere Anhangangaben sind u.a. in Bezug auf die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen einschließlich der für diese gestellten Sicherheiten erforderlich. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf wesentliche Auswirkungen EU-Bankenabgabe auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage einzugehen.



## Leases – Stand der Dinge

Die inhaltlichen Beratungen über die Verbesserung der Transparenz von Leasingverhältnissen in IFRS-Abschlüssen sind nunmehr abgeschlossen. Das International Accounting Standards Board (IASB) hat mit der finalen Abfassung des neuen Leasingstandards begonnen, dessen Veröffentlichung für das zweite Halbjahr 2015 geplant ist. Damit geht ein Projekt zu Ende, das bereits seit Juli 2006 auf der aktiven Agenda des IASB steht. Bei dem Projekt handelt es sich um ein gemeinsames Vorhaben von IASB und seinem US-amerikanischen Pendant, dem Financial Accounting Standards Board (FASB). Im März 2009 haben die Boards ein erstes Diskussionspapier mit Vorschlägen zur Überarbeitung der Bilanzierung von Leasingvereinbarungen veröffentlicht (DP/2009/1 Leases – Preliminary Views).

Ziel des Projekts ist eine verbesserte Transparenz der bilanziellen Abbildung von Leasingverhältnissen insbesondere beim Leasingnehmer. Die Nichterfassung von Mietleasingverhältnissen nach den aktuellen Vorschriften ist in der Wahrnehmung vieler ein bedeutendes Defizit in den IFRS-Bilanzen, v.a. wenn solche Vereinbarungen erheblichen Umfang annehmen. Der neue Standard soll neben dem bisher gültigen Standard IAS 17 Leasingverhältnisse auch IFRIC 4 Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, SIC-15 Operating-Leasingverhältnisse – Anreize sowie SIC-27 Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen ersetzen.

Auf Grundlage des aktuellen Diskussionsstandes zeichnet sich folgende künftige Leasingbilanzierung ab:

Leasingverhältnisse werden definiert entsprechend dem Vorschlag im jüngsten Standardentwurf als Verträge, welche die Übertragung eines Nutzungsrechts an einem Vermögenswert („right-of-use asset“, im Folgenden „ROU-Vermögenswert“) über einen Zeitraum im Austausch für eine Gegenleistung regeln. Bereits im ersten Diskussionspapier war das neue Bilanzierungsmodell eines Nutzungsrechtsansatzes für Leasingverhältnisse im Abschluss des Leasingnehmers verankert.

Die weitreichendsten Änderungen im Vergleich zur derzeitigen bilanziellen Abbildung von Leasingverhältnissen gemäß IAS 17 und wesentlichsten Abweichungen zwischen IASB und FASB zeichnen sich vorläufig bei den Regelungen für Leasingnehmer ab. Während sich der FASB an den Vorschriften des jüngsten Standardentwurfs orientiert und für die Klassifizierung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer einen dualen Ansatz vorsieht, verfolgt der IASB derzeit einen Ein-Modell-Ansatz. Danach werden beim Leasingnehmer für alle Leasingverhältnisse im Anwendungsbereich des Standards grundsätzlich ein ROU-Vermögenswert sowie eine Leasingverbindlichkeit bilanziert. Aufwendungen aus Abschreibung des Vermögenswertes und Zinsen aus der Verbindlichkeit sollen getrennt auszuweisen sein. Aufgrund der meist linearen Abschreibung nicht-finanzieller Vermögenswerte und des degressiven Verlaufs der Zinsaufwendungen aus der Leasingverbindlichkeit ergibt sich in der Gewinn- und Verlustrechnung des Leasingnehmers in Summe ein degressiver Aufwandsverlauf. Diese Aufwandsvorverlagerung wird häufig als „front loading“ bezeichnet.

Zwischen IASB und FASB besteht zwar grundsätzlich Einigkeit darüber, künftig alle Leasingverträge im Abschluss des Leasingnehmers zeigen zu wollen. Unterschiede zeichnen sich jedoch in den von den Boards geplanten Erleichterungen ab. Der IASB hat vorläufig beschlossen, neben der auch vom FASB vorgesehenen Erleichterung für kurzlaufende Leasingvereinbarungen eine weitere Erleichterung für sogenannte „Small Ticket Leases“, d.h. „geringwertige“ Vermögenswerte, in den Standard aufzunehmen. Einigkeit wiederum herrscht im Hinblick auf eine Portfolioausnahme, d.h. die Leasingvorschriften können in Anlehnung an IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden auch auf ein Portfolio von Leasingverhältnissen angewendet werden, sodass nicht jedes Leasingobjekt einzeln bilanziell abgebildet wird, sondern ein Portfolio identischer Leasingobjekte. Alle geplanten Erleichterungen sollen dabei als Bilanzierungswahlrechte ausgestaltet werden.

Grundsätzlich fordern beide Boards eine Trennungspflicht von Leasing- und Nicht-Leasing-Vertragskomponenten. Die Verteilung der Zahlungsströme der jeweiligen Leasingvereinbarung auf die vorgenannten Vertragskomponenten wird nach derzeitigem Diskussionsstand für Leasingnehmer und Leasinggeber verschiedenen Allokationsmodellen folgen. Im Fall des Leasingnehmers haben sich beide Boards darüber hinaus auf ein Bilanzierungswahlrecht verständigt, das es dem Leasingnehmer erlaubt, auf eine Aufteilung gänzlich zu verzichten.



**Christine Schmidt**

Tel: +49 (0)69 75695 6536

[chrisschmidt@deloitte.de](mailto:chrisschmidt@deloitte.de)

Wesentliche Änderungen in der Bilanzierung von Leasingverhältnissen beim Leasinggeber sind nicht zu erwarten, jedoch planen beide Boards, die Angabepflichten des Leasinggebers umfassender zu gestalten. Die Klassifizierung der einzelnen Verträge soll sich – nach dem Willen des IASB – an der Frage orientieren, inwieweit die mit dem Eigentum an einem Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken im Wesentlichen auf den Leasingnehmer übertragen wurden. Trotz der geplanten Beibehaltung des grundsätzlichen Bilanzierungsmodells für den Leasinggeber ist auch er von den geplanten Änderungen betroffen, die sich etwa aus Änderungen im Anwendungsbereich oder der Neudefinition z.B. der Leasinglaufzeit oder der Mindestleasingraten ergeben. Zudem wird sich der vom IASB gewählte Wortlaut ändern, sodass ein Finanzierungsleasing künftig als „Typ A“-Lease und ein Mietleasing als „Typ B“-Lease bezeichnet wird.

Im Rahmen der Bilanzierung von „Sale-and-lease-back“-Transaktionen (Rückmiettransaktionen) stellen beide Boards auf eine analoge Anwendung der Anforderungen von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden an die Erfüllung der Kriterien eines Verkaufs ab. Nur wenn die Bedingungen in IFRS 15 an die Übertragung der Verfügungsmacht über einen Vermögenswert auf den Kunden erfüllt sind, ist die Bilanzierung der Transaktion als „sale and lease back“ möglich. Als Hinweise auf das Vorliegen von Verfügungsmacht nennt IFRS 15 die physische Übergabe des Vermögenswertes an den Kunden, die Übertragung des rechtlichen Eigentums auf den Kunden oder die Abnahme des Vermögenswertes durch den Kunden.

Auf Basis des aktuellen Diskussionsstandes sind darüber hinaus Unterschiede bei den Vorschriften zu Anhangangaben zu erwarten. Für eine Übersicht über den Fortschritt und den aktuellen, im Wesentlichen als gefestigt angesehenen Diskussionsstand empfehlen wir Ihnen den Newsletter IFRS fokussiert Leases – Stand der Dinge.

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### SAP-Forum für Banken

Zweitägiger SAP-Branchentreff mit den Themenschwerpunkten Anwendungen, Geschäftsanalysen, Datenbanken und Technologie, Mobilität und Cloud-Computing

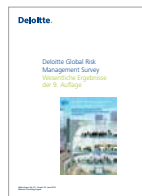
7.10.– 8.10.2015 (Ort wird noch bekannt gegeben)

Kontakt: Renate Bryant, Tel: +49 (0)69 97137 380

Nikoletta Kemmler, Tel: +49 (0)89 29036 7544

Norbert Dasenbrook, Tel: +49 (0)40 32080 4878

## Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



### Global Risk Management Survey, ninth edition

Operating in the new normal: Increased regulation and heightened expectations



### White Paper No. 51

Implementing Technical Standards on Reporting  
Das neue europäische Meldewesen



### White Paper No. 54

Handelsbuch 2.0  
Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“



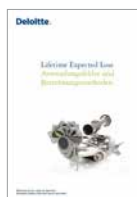
### White Paper No. 55

Vierte Novelle der MaRisk  
Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance



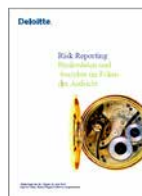
### White Paper No. 56

Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR  
Auswirkungen auf deutsche Unternehmen



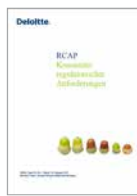
### White Paper No. 58

Lifetime Expected Loss  
Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden



### White Paper No. 59

Risk Reporting  
Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht



### White Paper No. 60

RCAP: Konsistenz regulatorischer Anforderungen



### White Paper No. 61

Die „neue“ CRR-Forderungsklasse: „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“



### White Paper No. 62

Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen



**White Paper No. 63**  
SREP: Neuedefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA



**White Paper No. 64**  
Delegierte Verordnung zur LCR Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen



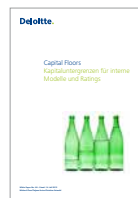
**White Paper No. 65**  
Der neue Kreditrisiko-Standardansatz: Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität



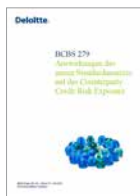
**White Paper No. 66**  
Fundamental Review of the Trading Book



**White Paper No. 67**  
Deloitte Global Risk Management Survey: Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage



**White Paper No. 68**  
Capital Floors Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings



**White Paper No. 69**  
BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure



**MaRisk für Banken**  
Schaubild  
[Link](#)



**Investment Management Compliance Framework**  
[link](#)



**Schaubild SREP**  
Schaubild  
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



### Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

### Ansprechpartner

**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 (0)211 8772 2423

[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)

**Angelika Hülsen**

Tel: +49 (0)69 75695 6382

[ahuelen@deloitte.de](mailto:ahuelen@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 04.08.2015, 12.00 Uhr

Stand 08/2015

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.